





*Wir bedanken uns für die finanzielle Unterstützung bei:*

*Save the Children, Norwegen*

*Save the Children, Schweden*

*Save the Children, Dänemark*

*Save the Children, Großbritannien*

*Save the Children, Italien*

*Dem Europäischen Flüchtlingsfonds*

*Dem Daphne-Programm der Europäischen Union*

*UNHCR*

Originalfassungen dieses Statements in Englisch erhalten Sie bei:

Save the Children, Rosenørns Allé 12, DK-1634 Copenhagen V, Denmark

Tel: +45 35 36 55 55, Fax: +45 35 39 11 19, E-Mail: [rb@redbarnet.dk](mailto:rb@redbarnet.dk)

UNHCR, Policy Unit, Bureau for Europe, 94 Rue Montbrillant, CH-1202 Geneva, Switzerland

Contact: Kirsti Floor, Tel: +41 22 739 83 80, Fax: +41 22 739 73 31/739 73 32, E-Mail: [FLOOR@unhcr.org](mailto:FLOOR@unhcr.org)

Das Statement of Good Practice ist als PDF Datei im Internet zu finden unter:

[www.separated-children-europe-programme.org](http://www.separated-children-europe-programme.org)

und

[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Separated Children in Europe Programme/  
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige  
Flüchtlinge e.V. (Hrsg.)

«STATEMENT OF GOOD PRACTICE»

# Standards

für den Umgang mit  
unbegleiteten Minderjährigen

Mitherausgegeben von asylkoordination österreich, der Schweizerischen  
Stiftung des Internationalen Sozialdienstes und dem UNHCR

**VON LOEPER LITERATURVERLAG**

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme  
Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei  
Der Deutschen Bibliothek erhältlich

Gehen Sie uns „ins Netz“!  
Besuchen Sie uns im Internet unter  
[www.vonLoeper.de](http://www.vonLoeper.de)

Gerne senden wir Ihnen kostenlos ausführliche Informationen  
zu unserem Verlagsprogramm zu und informieren Sie regelmäßig über wichtige Neuer-  
scheinungen zum Thema. (Adresse siehe unten)

Umschlag unter Verwendung des Bildes „Krieg und Frieden“ von Osman Islamovic,  
einem Flüchtlingskind aus Bosnien. Mit freundlicher Genehmigung von Gorona Flakers,  
ehemalige Vorsitzende des Verbandes, entnommen dem Kalender der Association for  
Preventative and Voluntary Work, Ljubljana, Slowenien.

Originalausgabe  
1. Auflage 2006  
© 2006 by von Loeper Literaturverlag  
im Ariadne Buchdienst, Karlsruhe

Der Verlag und die Organisationen, die diese Publikation erstellt und ermöglicht haben  
wünschen sich, dass der Inhalt weit verbreitet und so die Umsetzung der Prinzipien  
gefördert wird. Daher ist die nicht kommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung  
erwünscht.

Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Ariadne Buchdienst,  
Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe  
Tel. (0721) 70 67 55  
Fax (0721) 78 83 70  
E-Mail: [Info@vonLoeper.de](mailto:Info@vonLoeper.de)  
Internet: [www.vonLoeper.de](http://www.vonLoeper.de)

**ISBN 3-86059-431-1**

Das Separated Children in Europe Programme ist eine gemeinsame Initiative von Mitgliedern der International Save the Children Alliance in Europa und dem UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen). Das Programm beruht auf den sich ergänzenden Mandaten, Tätigkeitsfeldern und Erfahrungen der beiden Organisationen.

Die Zuständigkeit des UNHCR liegt in der Sicherstellung des Schutzes von Flüchtlingskindern und asylsuchenden Kindern; das Anliegen der International Save the Children Alliance ist es, die Gewährleistung und Wahrung der Rechte aller Kinder sicherzustellen.

Unbegleitete Minderjährige sind Kinder und Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden, von beiden Elternteilen getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen betreut werden, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt. Das Programm zielt auf die Sicherstellung des Kindeswohls aller unbegleiteten Kinder und Jugendlichen ab, die nach Europa gekommen sind oder Europa im Zusammenhang mit Migration durchqueren. Dieses Ziel soll durch eine gemeinsame Politik und die Verpflichtung zur Einhaltung von Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen auf nationaler und internationaler Ebene erreicht werden. Das Programm fördert einerseits die Bildung von Partnerschaften mit Organisationen, die im Bereich der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in europäischen Ländern tätig sind und andererseits die Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen.

Das vorliegende Statement of Good Practice (Erklärung zur Einhaltung bestmöglicher Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen) stellt die Grundlage der Arbeit des Programms dar.

*Dritte überarbeitete Auflage Oktober 2004  
Deutsche Übersetzung überarbeitet von Uta Rieger im November 2005*

Geleitwort.....	9
A. EINLEITUNG.....	11
1. Das „Separated Children in Europe Programme“ (SCEP).....	11
2. Definition.....	11
3. Statement of Good Practice.....	13
4. Abkürzungen und Akronyme zu den Literaturhinweisen.....	14
B. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN.....	17
<u>1.</u> Kindeswohl.....	17
<u>2.</u> Nichtdiskriminierung.....	18
<u>3.</u> Mitwirkungsrechte.....	19
<u>4.</u> Wertschätzung kultureller Identität.....	19
<u>5.</u> Übersetzung.....	20
<u>6.</u> Vertraulichkeit.....	21
<u>7.</u> Informationen.....	22
<u>8.</u> Organisationsübergreifende Zusammenarbeit.....	23
<u>9.</u> Schulung des Personals.....	23
<u>10.</u> Dauerhaftigkeit.....	24
<u>11.</u> Zügige Bearbeitung.....	24
C. DIE STANDARDS OF GOOD PRACTICE.....	25
1. Zugang zum Hoheitsgebiet.....	25
<u>2.</u> Kinder als Opfer von Menschenhandel.....	26
<u>3.</u> Unbegleitete Migrantenkinder.....	29
<u>4.</u> Identifizierung.....	29
<u>5.</u> Suche nach Familienangehörigen und Kontaktaufnahme.....	30
<u>6.</u> Ernennung eines Vormunds oder Beraters.....	31
<u>7.</u> Registrierung und Dokumentation.....	33
<u>8.</u> Alterseinschätzung.....	34
<u>9.</u> Verbot von Inhaftierung.....	35
<u>10.</u> Mitwirkungsrechte.....	35
<u>11.</u> Vorläufige Betreuung – Gesundheitsbetreuung, Aus- und Berufsbildung.....	36
11.1. Vorläufige Betreuung.....	36
11.2. Gesundheit.....	39
11.3. Bildung, Sprache und Berufsausbildung.....	40
<u>12.</u> Asylverfahren oder Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.....	43
12.1. Mindestverfahrensgarantien.....	44
12.2. Kriterien zur Entscheidung über die Anträge von Kindern.....	45
<u>13.</u> Dauerhafte oder langfristige Lösungen.....	48
13.1. Verbleib in einem Gastland/ Asylland.....	48
13.2. Familienzusammenführung.....	49
13.3. Integration.....	50
13.4. Adoption.....	51
13.5. Identität und Nationalität.....	52
13.6. Rückkehr ins Ursprungsland.....	52
ANHANG.....	56
SOZIALE VORGESCHICHTE.....	57
INTERNATIONALES RECHT, EMPFEHLUNGEN UND RICHTLINIEN.....	58

Internationale Instrumente zu den Rechten und zum Schutz von Kindern .....	58
Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht: .....	58
Internationales Recht.....	59
Europäische Instrumente.....	60
Gesetzgebung der EU zu Asyl und Einwanderung.....	60
UNHCR Richtlinien und Beschlüsse des Exekutiv-Komitees.....	61
Erklärungen, Resolutionen und Richtlinien der Vereinten Nationen.....	62
Resolutionen und Empfehlungen der Europäischen Union .....	62
Resolutionen und Empfehlungen des Europarates .....	63
OSZE Dokumente .....	64
Positionspapiere des Europäischen Flüchtlingsrates (ECRE).....	64
Konventionen und Gesetzestexte im Wortlaut.....	65
KRK, Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 .....	65
AEMR: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948 .....	77
Brüsseler Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels .....	77
CAT: Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1984 .....	77
CDE: Übereinkommen gegen Diskriminierung im Bildungswesen, vom 15. Dezember 1960 .....	78
CEDAW: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 .....	79
CERD: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 7. März 1966.....	79
CoE (Abschiebung) Empfehlung 1547 (2002).....	79
CoE (Ankunft Flughäfen): Empfehlung 1475 (2000).....	80
CoE (Ausbildung von Grenzbeamten): Empfehlung 1309 (1996).....	80
CoE (Junge Migranten): Empfehlung 1596 (2003).....	80
CoE (Kinderhandel): Empfehlung des Ministerkomitees.....	80
Nr. R (91) 11 des Europarats über sexuelle Ausbeutung, Pornografie, Prostitution sowie den Handel mit Kindern und Heranwachsenden.....	80
CoE (Menschenhandel): Empfehlung des Ministerkomitees.....	80
CoE, Schlussfolgerungen .....	81
Dublin II: Verordnung (EG) Nr. 343/2003.....	81
ECRE (Integration): Europäischer Flüchtlingsrat (ECRE):.....	81
ECRE (Kinder): Europäischer Flüchtlingsrat (ECRE):.....	82
Empfehlung zur Anwendung des Haager Übereinkommens.....	82
EMRK: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.....	82
Entschießung des Rates (Asylverfahren): .....	84
Entschießung des Rates der Europäischen Union über offensichtlich unbegründete Asylanträge, .....	84
Entschießung des Rates der Europäischen Union .....	85
Entschießung des Rates der Europäischen Union .....	85
Entschießung des Rates (UMF:) .....	85
EU-Aufnahmerichtlinie:.....	89
EU Richtl. Familie: .....	91

Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 .....	92
Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996.....	92
Genfer Flüchtlingskonvention: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 .....	92
Haager Übereinkommen (Adoption): .....	93
Haager Übereinkommen (elterliche Verantwortung): .....	93
ICRMW: Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 18. Dezember 1990 .....	94
ILO 182: 182.....	96
IPBPR: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (und Zusatzprotokolle).....	97
IPWSR: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966.....	99
KRK-Protokoll (Kinderhandel): .....	100
KRK-Protokoll (Kindersoldaten): .....	101
OSZE: Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels, PC.DEC/557, 24. Juli 2003 .....	102
Protokoll (Menschenhandel): .....	102
Protokoll (Schleusung): .....	105
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967.....	106
RSICC: Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli 1998 .....	106
Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 .....	106
Übereink. Staatenlosigkeit:.....	106
UNHCHR Richtlinien: .....	106
UNHCR Agenda: .....	107
UNHCR, Flüchtlingskinder .....	109
UNHCR Handbuch: .....	109
UNHCR Richtlinien (Haft):.....	110
UNHCR Richtlinien: .....	110
Partnerorganisationen, Literatur, Adressen.....	111
1. Partnerorganisationen im deutschsprachigen Raum.....	111
2. Partnerorganisationen im Separated Children In Europe Programme.....	117
3. Weiterführende Literatur .....	122
4. Adressverzeichnis .....	124

## Geleitwort

Die Situation von Flüchtlingskindern, ob allein oder mit erwachsener Begleitung, ob an der Grenze eines Landes, in das sie fliehen, oder aufgenommen in ein Land ihrer Hoffnung, ob geduldet, abgeschoben oder freiwillig zurückgekehrt, ist ein ständiges Thema vieler Institutionen und Organisationen, die für die Verwirklichung der Menschenrechte kämpfen. Es ist auch ein Dauerthema des Ausschusses für die Rechte des Kindes, den die 192 Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention eingesetzt haben, um die Einhaltung der Rechte des Kindes weltweit zu überwachen. Die Situation dieser Kinder gehört ebenfalls zu den Themen wiederholter Auseinandersetzungen des Ausschusses mit europäischen Regierungen, die sich weithin nicht an den Kinderrechten orientieren, wenn diese Kinder an ihren Grenzen erscheinen oder sich in ihrem Land geduldet oder illegal aufhalten.

Der Ausschuss beklagt, dass die Behörden vieler Länder, auch europäischer Länder, Gesetze, die den Zutritt zum Land und die Aufnahme als Flüchtling regeln, oft zu ungunsten von Kindern anwenden: Fluchtberichte der Kinder werden von vornherein für unglaubwürdig gehalten, die Kinder werden über die Verfahren nicht hinreichend aufgeklärt, kindertypische Fluchtgründe werden nicht akzeptiert, Altersangaben werden nicht anerkannt und ihr Alter mit zum Teil unwürdigen Mitteln geschätzt, Interpretationen werden gegen sie gewendet, ihnen zugeordnete Beistände sind überlastet, Suchen nach Verwandten dauern übermäßig lang.

Die Konvention verlangt jedoch noch mehr als eine faire Anwendung von Gesetzen. Sie fordert, bei der Behandlung dieser Kinder die übergeordnete Prinzipien einzuhalten, auf die sich die Vertragsstaaten verständigt hatten: die Unterlassung jeglicher Diskriminierung (Artikel 2), der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3), die Sicherung des Lebens und der Entwicklung des Kindes (Artikel 6) sowie die Respektierung der vom Kind geäußerten Problemsicht (Artikel 12). Die Erfahrungen der vergangenen Jahre veranlassten den Ausschuss, den Staaten, die der Konvention beigetreten sind, noch einmal mit Hilfe eines Kommentars in Erinnerung zu rufen, worauf sie sich verpflichtet haben (General Comment No. 6 (2005), in dt. Übersetzung: Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, hrsg. vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge).

Ein Einwand gegen eine menschenfreundliche und rechtlich angemessene Behandlung dieser Kinderflüchtlinge behauptet, sie suchten nur das bessere Leben. Abgesehen davon, dass die meisten dieser Kinder zweifellos schwere

Menschenrechtsverletzungen erlitten haben, haben viele europäische Staaten eingegangene Verpflichtungen, das eklatante Elend in den Entwicklungsländern zu lindern, nur zu einem geringen Teil erfüllt. Nur wenige Industrieländer erfüllen die Absprache, 0,7 Prozent des Nationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen. Diese reichen Länder hätten allen Grund, auch wenn sie - vielfach zu Unrecht - den vorgebrachten Verfolgungsgründen misstrauen, diesen Kindern die Folgen einer inadäquaten Entwicklungspolitik nicht zum Vorwurf zu machen.

Der UNICEF Jahresbericht 2006 schildert, in wie hohem Maße Flüchtlingskinder gefährdet sind. Es geht um ihre Gesundheit, um ihre Ernährung, um ihre Bildung; sie werden ausgeschlossen, ihnen drohen wirtschaftliche und sexuelle Ausbeutung, Verschleppung und Rekrutierung als Kindersoldaten. Der UNICEF-Bericht nennt sie unsichtbare Kinder, deren Schicksal ans Licht der Weltöffentlichkeit gerückt werden müsse. Dieser Band trägt hoffentlich dazu bei, die Praxis der Behandlung dieser Kinder zu verändern.

*Lothar Krappmann*  
*Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes*

## A. EINLEITUNG

### 1. Das „Separated Children in Europe Programme“ (SCEP)

Das „Separated Children in Europe Programm“ ist eine gemeinsame Initiative von Mitgliedern der International Save the Children Alliance in Europa und dem UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen). Das Programm beruht auf den sich ergänzenden Mandaten und Tätigkeitsfeldern und Erfahrungen der beiden Organisationen.

Die Verantwortlichkeit des UNHCR liegt darin, den Schutz von Flüchtlingskindern und Asyl suchenden Kindern sicherzustellen.

Das Ziel des Programms besteht in der Wahrung der Rechte und Sicherstellung des Wohls der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, die nach Europa gekommen sind oder Europa im Zusammenhang von Migration durchqueren. Dieses Ziel soll durch eine gemeinsame Politik und die Verpflichtung zur Einhaltung von Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen auf nationaler und internationaler Ebene erreicht werden. Ein Teil des Programms besteht in der Bildung von Partnerschaften mit Organisationen, die im Bereich der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in europäischen Ländern tätig sind.

### 2. Definition<sup>1</sup>

„Getrennte Kinder“ sind Kinder unter 18 Jahren, die sich außerhalb ihres Heimatlandes aufhalten und von beiden Eltern oder dem bisherigen Sorgeberechtigten getrennt sind. Einige Kinder sind vollkommen allein, während andere, die auch unter die Zuständigkeit des SCEP fallen, mit entfernten Verwandten

---

<sup>1</sup> Im deutschsprachigen Raum wird in der Fachöffentlichkeit überwiegend der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ verwendet. Dieser Begriff umfasst folgende Definition:

Als unbegleitet gelten Minderjährige, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte ins Bundesgebiet einreisen. Werden Eltern und Kinder nach der Einreise von ihren Eltern getrennt, gelten sie ebenfalls als unbegleitet, wenn davon ausgegangen werden muss, dass diese Trennung über einen längeren Zeitraum andauert und die Eltern nicht in der Lage sind, sich um ihre Kinder zu kümmern. Minderjährig ist gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen jede Person unter 18 Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt vertreten die Erziehungsberechtigten (Eltern oder Vormund) die Interessen des Minderjährigen.

Der Begriff Flüchtling ist hier nicht im engeren rechtlichen Sinne zu verstehen, wonach ein Flüchtling diesen Status nach dem Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens gemäß der Genfer Konvention erhalten hat. Flüchtling ist hier zunächst jede Person, die diesen Status anstrebt. Unter Flüchtling ist in diesem Zusammenhang auch jede minderjährige Person zu verstehen, die aufgrund ihres Alters nicht in der Lage ist, rechtsverbindlich zu erklären, ob ein Asylantrag gestellt wird oder ob ein anderer aufenthaltsrechtlicher Status angestrebt wird.

(vgl. Riedelsheimer / Wiesinger: Der erste Augenblick entscheidet, Karlsruhe 2004)

leben. All diese Kinder sind „getrennte Kinder“ und haben einen Anspruch auf Schutz unter dem weiten Rahmen der internationalen und nationalen Regelungen. „Getrennte Kinder“ suchen Asyl aus Angst vor Verfolgung oder mangelndem Schutz vor Menschenrechtsverletzungen, oder wegen bewaffneter Konflikte oder Unruhen im eigenen Land. Sie können Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen oder anderer Formen von Ausbeutung sein, oder sie sind nach Europa geflüchtet, um einem Zustand schwerwiegender Entbehrungen zu entgehen.

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 1 und 22
- Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Art. 6
- UNHCR Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asyl suchender unbegleiteter Minderjähriger, Rn. 3.1.
- Europäischer Flüchtlingsrat (ECRE) zur Rechtsstellung von Flüchtlingskindern, Rn. 8 und 11
- Entschließung des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder, Art. 1 (1)
- Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, Art. 2 a und 3 d
- Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, 2000, Art. 14 und 19

Das Programm „Separated Children in Europe“ bevorzugt den Begriff „separated“ (getrennt) gegenüber dem Begriff „unaccompanied“ (unbegleitet), weil es das grundlegende Problem, welchem sich die Kinder gegenübersehen, besser bestimmt; nämlich, dass sie von ihren Eltern oder ihrem gesetzlichen Vormund getrennt sind und sozial sowie psychisch unter dieser Trennung leiden. Einige unbegleitete Kinder erscheinen bei ihrer Ankunft in Europa „begleitet“, sie befinden sich in Gesellschaft von Erwachsenen, welche jedoch nicht notwendiger Weise in der Lage oder geeignet sind, die Verantwortung für ihre Fürsorge und Betreuung zu übernehmen.

„Internationaler Schutz“ ist notwendig, weil die unbegleiteten Kinder ihre Heimat verlassen haben und nach Europa gereist sind oder sich „auf der Durchreise befinden“. Eine ihnen gerechte Lösung wird sich sicher nur unter Berücksichtigung ihrer Lebenslage im Heimatland und im derzeitigen Aufenthaltsland finden lassen. Deshalb sind Schutzmaßnahmen, die sich im Einklang mit internationalem Recht, der nationalen Gesetzgebung und anerkannten Menschenrechtsstandards befinden, unverzichtbar.

Das SCEP vereint derzeit Partner in den folgenden europäischen Staaten: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

### **3. Statement of Good Practice**

Ziel dieser Erklärung ist die klare Aufstellung von Prinzipien und Standards für Verfahrensweisen die notwendig sind, um die Förderung und den Schutz der Rechte von getrennten Kindern in Europa sicherstellen. Die Aufstellung ist im wesentlichen angelehnt an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) und zwei weitere Dokumente: die Richtlinien des UNHCR über die allgemeinen Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asyl suchender unbegleiteter Minderjähriger vom April 1997, hier UNHCR Richtlinien genannt, und dem Positionspapier des Europäischen Flüchtlingsrats (ECRE) zur Rechtsstellung von Flüchtlingskindern vom November 1996, hier bezeichnet als ECRE (Kinder).

In der gesamten Aufstellung finden sich Verweise auf relevantes internationales und nationales Recht, Prinzipien und Richtlinien. Diese und weitere hilfreiche Quellen sind im Anhang II aufgelistet.

Die vorliegende Ausgabe ist die dritte Auflage des Statement of Good Practice. An dieser Stelle muss betont werden, dass das Statement sich als lebendiges Dokument versteht, welches die dynamische Entwicklung des Menschen- und Kinderrechtsschutzes aufgreift und weiterentwickelt. Das Statement of Good Practice ist keine erschöpfende Auflistung von Standards und bewährter Verfahrensweisen, vielmehr ein Aktionsrahmen, der auch in Zukunft weiter ausgebaut werden soll. Deshalb müssen in den nächsten Ausgaben des Statement of Good Practice viele der aktuellen Themen direkter und umfassender angesprochen werden. Diese wichtigen Themen umfassen: das Eintreten für die Rechte von Kindersoldaten, den Schutz von vom Kinderhandel betroffenen Kindern und die Förderung von sozioökonomischen Rechten aller getrennten Kinder inklusive dem Zugang zu Sprachunterricht und Arbeitsmarkt. Wir ermuntern Sie ausdrücklich dazu, unsere Homepage zu besuchen, um dort weiteres Material in Bezug auf diese Themen und den Schutz der Rechte der getrennten Kinder zu erhalten. Wir freuen uns auch sehr über ein Feedback von Ihnen und über Kommentare zum Statement of Good Practice, um es zu stärken und unsere Bemühungen in diesem Gebiet zu bündeln.

## 4. Abkürzungen und Akronyme zu den Literaturhinweisen

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948
CAT	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984
CDE	Übereinkommen gegen Diskriminierung im Bildungswesen vom 15. Dezember 1960
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979
CERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1965
CoE	Europarat
CoE (Abschiebung)	Empfehlung 1547 (2002) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates betreffend menschenrechtskonforme und unter Wahrung der Sicherheit und der Menschenwürde durchgeführte Abschiebungsverfahren
CoE (Ankunft Flughäfen)	Empfehlung 1475 (2000) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend der Ankunft von Asylsuchenden auf europäischen Flughäfen
CoE (Ausbildung von Grenzbeamten)	Empfehlung 1309 (1996) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend der Ausbildung von Grenzbeamten, die Asylbewerber an der Grenze empfangen
CoE (Junge Migranten)	Empfehlung 1596 (2003) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend der Lage junger Migranten in Europa
CoE (Kinderhandel)	Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (91) 11 des Europarats über sexuelle Ausbeutung, Pornografie, Prostitution sowie den Handel mit Kindern und Heranwachsenden
CoE (Menschenhandel)	Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (2000) 11 des Europarats über die Bekämpfung von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung
Dublin II	Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist ABI. L 50 vom 25.02.2003, S. 1

ECRE (Integration)	Europäischer Flüchtlingsrat zur Rechtsstellung von Flüchtlingskindern: Position on the Integration of Refugees in Europe, Dezember 2002
ECRE (Kinder)	Europäischer Flüchtlingsrat zur Rechtsstellung von Flüchtlingskindern: Position on Refugee Children, November 1996
Entschließung des Rates (Asylverfahren)	Entschließung des Rates vom 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren, ABl. C 274 vom 19.09.1996, S. 13
Entschließung des Rates (UMF)	Entschließung 97/C 221/03 des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleiteter minderjähriger Staatsangehöriger dritter Länder, ABl. C 221 vom 19.07.1997, S. 23
EU-Aufnahme- richtlinie	Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten, ABl. L 31 vom 06.02.2003, S. 18
EU-Richtlinie Familie	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 03.10.2003, S. 12
Genfer Flüchtlings- konvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951
Haager Überein- kommen (Adoption)	Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
Haager Über- ein- kommen (elterliche Verantwortung)	Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern
ICRMW	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 18. Dezember 1990
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
ILO 182	182. Übereinkommen der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966
IPWSKR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966

KRK	Übereinkommen über die Rechts des Kindes vom 20. November 1989
KRK-Protokoll (Kinderhandel)	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 25. Mai 2000
KRK-Protokoll (Kindersoldaten)	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25. Mai 2000
Protokoll (Menschenhandel)	Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels insbesondere des Frauen- und Kinderhandels in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000
Protokoll (Schleusung)	Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000
RSICC	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli 1998
Übereink. Staatenlosigkeit	Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961
UNHCHR	Hoher Menschenrechtskommissar der Vereinten Nationen
UNHCHR Richtlinien	Empfohlene Prinzipien und Richtlinien zu den Menschenrechten und zum Menschenhandel des UNHCHR, E 2002/68/Add. 1 vom 20. Mai 2002
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNHCR Agenda	UNHCR Agenda für den Flüchtlingsschutz, deutsche Auflage Dezember 2003
UNHCR Hand- buch	UNHCR Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1993
UNHCR Richt- linien (Haft)	UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden, 1999
UNHCR Richtlinien	UNHCR Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asyl suchender unbegleiteter Minderjähriger, April 1997

## B. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

Dies sind die Prinzipien, die dem Statement of Good Practice zugrunde liegen. Sie sollen in jedem Stadium der Fürsorge und Betreuung von unbegleiteten Kindern beachtet werden.

▪ ▪ Bitte beachten Sie: Manche der Konventionen und Gesetze sind bei ihrer ersten Nennung mit einem kurzen Text versehen, der oft nur ein Auszug oder eine Zusammenfassung der relevanten Fundstelle ist. Der genaue Wortlaut kann im Anhang am Ende dieser Veröffentlichung nachgeschlagen werden (bei nicht vorliegender offizieller Übersetzung ins Deutsche wurde die englische Fassung abgedruckt). Wahlweise ist ein Link zu der entsprechenden Fundstelle im Internet angegeben. Wer sich konkret auf einzelne Rechtsakte beziehen will, um für die Rechte der Kinder einzutreten, sollte mit den vollständigen Texten der entsprechenden Rechtsakte arbeiten. ▪ ▪

# 1

## Kindeswohl

Das Kindeswohl soll bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein.

- KRK, Art. 3 (1): Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- ECRE (Kinder), Rn. 4
- IPBPR, Art. 24 (1): Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.
- IPWSKR, Art. 10 Nr.3: Die Vertragsstaaten erkennen an, dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung getroffen werden sollen.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 1.5
- UNHCR Handbuch, Rn. 214

## 2 Nichtdiskriminierung

Unbegleitete Kinder haben dieselben Rechte wie einheimische Kinder oder ausländische Kinder mit Aufenthaltstitel. Zuerst müssen sie als Kinder behandelt werden. Alle Überlegungen hinsichtlich ihres Flüchtlingsstatus sollen zweitrangig sein.

- KRK, Art. 2: Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- KRK, Art. 22 (1): Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
- CEDAW: Das gesamte Übereinkommen bezieht sich auf die Beseitigung jeder Diskriminierung von Frauen und Mädchen.
- CERD
- EMRK, Art. 14: Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.
- ECRE (Kinder), Rn. 5-7
- IPBPR, Art. 24 (1)
- IPWSKR, Art. 10 Nr. 3
- ICRMW, Art. 18 (1): Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben vor den Gerichten die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen des betreffenden Staates.

- Protokoll (Menschenhandel), Art. 14 (2): Die in diesem Protokoll genannten Maßnahmen sind so auszulegen und anzuwenden, dass Personen nicht auf Grund dessen, dass sie Opfer des Menschenhandels sind, diskriminiert werden.
- Protokoll (Schleusung), Art. 19 (2): Die in diesem Protokoll genannten Maßnahmen sind so auszulegen und anzuwenden, dass Personen nicht auf Grund dessen, dass sie Opfer der in Artikel 6 genannten Handlungen sind, diskriminiert werden. Die Auslegung und Anwendung dieser Maßnahmen muss mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen.

### 3 Mitwirkungsrechte

Das Kind soll, bei allen seine Person berührenden Entscheidungen, nach seiner Meinung und seinen Wünschen befragt werden. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Berücksichtigung der Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife ermöglichen.

- KRK, Art. 12: (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.
- ECRE (Kinder), Rn. 25 und 26
- UNHCR Agenda, Ziel 6 (2): Die Staaten, der UNHCR und ihre Partner werden Maßnahmen ergreifen, damit Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in allen Bereichen des Flüchtlingslebens in angemessener Weise gleichberechtigt in Entscheidungsfindung und Umsetzung derselben eingebunden werden.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 5.14-15.5
- UNHCR Handbuch, Rn. 41

### 4 Wertschätzung kultureller Identität

Es ist unabdingbar, dass das Kind in der Lage ist, sich seine Muttersprache und die Verbindung zu seiner eigenen Kultur und Religion zu erhalten. Kinderbetreuung, Gesundheitsversorgung und Bildung müssen an die kulturellen Bedürfnisse des Kindes angepasst sein. Es muss Sorge dafür getragen

werden, dass Aspekte der Kultur, die für das Kind verletzend oder diskriminierend sind, nicht aufrechterhalten werden. Die Erhaltung der Sprache und der Kultur ist auch im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr des Kindes in sein Heimatland bedeutend.

- KRK, Art.8 (1): Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.
- KRK, Art. 24 (1): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
- KRK, Art. 30: In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.
- ECRE (Kinder), Rn. 39
- IPBPR, Art. 27: In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.
- ICRMW, Art. 12 (1): Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- ICRMW, Art. 31: Die Vertragsstaaten tragen für die Achtung der kulturellen Identität der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen Sorge und hindern sie nicht daran, ihre kulturelle Bindung zu ihrem Herkunftsstaat zu wahren.

## Übersetzung

Bei allen Befragungen unbegleiteter Kinder und immer wenn sie Zugang zu

Leistungen oder rechtlichen Verfahren benötigen, sind entsprechend ausgebildete Dolmetscher zur Verfügung zu stellen, die die bevorzugte Sprache der Kinder sprechen.

- KRK, Art. 12
- KRK, Art. 13 (1): Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- IPBPR, Art. 19 (1) und (2): Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit. Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 5.13

## 6

### Vertraulichkeit

Es soll Sorge dafür getragen werden, dass Informationen über das unbegleitete Kind, welche die im Herkunftsland verbliebenen Familienangehörigen des Kindes gefährden könnten, streng vertraulich behandelt werden. Bevor Informationen über das Kind an andere Institutionen und Personen weitergegeben werden, ist die Erlaubnis des Kindes in einer alters angemessenen Form einzuholen. Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden als zu dem, für welchen sie erfragt wurden.

- KRK, Art. 16: Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden und hat Anspruch auf rechtlichen Schutz.
- EMRK, Art. 8 (1): Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 3 (1): Informationen über die Identität und Situation des Minderjährigen können auf verschiedene Weise gewonnen werden, insbesondere durch eine angemessene Befragung des Betroffenen, die so bald wie möglich in einer seinem Alter entsprechenden Weise durchgeführt werden sollte. Die erhaltenen Informationen sollten auf sachdienliche Weise registriert werden. Beim Einholen und Sammeln sowie bei der Weitergabe und Aufbewahrung der erhaltenen Informationen sollte auf besondere Sorgfalt und Vertraulichkeit geachtet werden, insbesondere bei Asylbewerbern, um sowohl die Minderjährigen als auch deren Familienangehörige zu schützen.

- IPBPR, Art. 17 (1): Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- ICRMW, Art. 14: Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung, ihren Schriftverkehr oder sonstigen Nachrichtenverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre und ihres Rufes ausgesetzt werden.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 5.16 & 5.17

## 7 Informationen

Unbegleiteten Kindern sind verfügbare Informationen zugänglich zu machen, z. B. über ihre Rechte, über Ansprüche auf Dienstleistungen, über ihr Asylverfahren, das Auffinden der Familie und die Situation in ihrem Heimatland.

- KRK, Art. 13
- KRK, Art. 17: Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass das Kind Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielfalt internationaler und nationalen Quellen hat.
- KRK, Art. 22 (2): Die Vertragsstaaten wirken in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein Flüchtlingskind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.
- ECRE (Kinder), Rn. 31
- ICRMW, Art. 33 (1b): Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, vom Herkunftsstaat, vom Beschäftigungsstaat oder gegebenenfalls vom Durchreisestaat Auskünfte zu erhalten über die Voraussetzungen für ihre Zulassung, ihre Rechte und Pflichten nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des betreffenden Staates sowie alle sonstigen

Fragen, die sie in die Lage versetzen, die Verwaltungs- und sonstigen Formalitäten in diesem Staat zu erfüllen.

## 8

### Organisationsübergreifende Zusammenarbeit

Organisationen, Regierungsstellen und Fachkräfte, die im Bereich der Fürsorge und Betreuung von unbegleiteten Kindern tätig sind, sollen zusammenarbeiten, um sicher zu stellen, dass das Wohlergehen und die Rechte der Kinder unterstützt und geschützt werden. Um die in engem Zusammenhang stehenden Bedürfnisse des unbegleiteten Kindes zu erfüllen, soll eine ganzheitliche Vorgehensweise angewandt werden.

- KRK, Art. 22 (2)
- Entschließung des Rates (UMF) Art. 5 Nr. 3: Die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten sollten im Hinblick auf die Rückführung des Minderjährigen zusammenarbeiten (...)
  - c) mit internationalen Organisationen, wie dem UNHCR oder UNICEF, die die Regierungen bei der Abfassung von Leitlinien für die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger, insbesondere unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber, bereits beraten;
  - d) gegebenenfalls mit Nichtregierungsorganisationen, um sicherzustellen, dass die Aufnahme und Betreuung in dem Land, in das der Minderjährige zurückgeführt wird, gewährleistet sind.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 12

## 9

### Schulung des Personals

Personen, die mit unbegleiteten Kindern arbeiten, sollen eine entsprechende Schulung hinsichtlich der Rechte und Bedürfnisse unbegleiteter Kinder erhalten. Mitarbeiter der Einwanderungsbehörden und der Grenzpolizei müssen im Hinblick auf die Durchführung kindgerechter Befragungen geschult werden.

- KRK, Art. 3 (3): Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.
- CoE (Ausbildung von Grenzbeamten): Nr. 3, 4

- EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 19 (4): Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen adäquat ausgebildet sein oder werden und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im nationalen Recht definiert ist.
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 4 (5b): Die Befragung sollte von Bediensteten vorgenommen werden, die über die erforderliche Erfahrung und Ausbildung verfügen. Die Bedeutung der entsprechenden Ausbildung von Bediensteten, die unbegleitete minderjährige Asylbewerber befragen, sollte gebührend anerkannt werden.

# 10

## Dauerhaftigkeit

Entscheidungen bezüglich unbegleiteter Kinder sollen, so weit wie es immer möglich ist, das langfristige Wohl und Wohlergehen des Kindes berücksichtigen.

- KRK, Art. 3 (1)
- KRK, Art. 22 (1)
- KRK, Art. 22 (2)
- Entschließung des Rates (UMF) Art. 5 (1): Wird einem Minderjährigen der weitere Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat nicht gestattet, so kann der betreffende Mitgliedsstaat ihn nur in sein Herkunftsland oder in ein aufnahmeberechtigtes Drittland zurückführen, wenn dort bei seiner Ankunft - gemäß den Bedürfnissen, die seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbstständigkeit entsprechen - eine angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind. Dafür können die Eltern oder andere Erwachsene, die für das Kind sorgen, sowie Regierungs- oder Nichtregierungsstellen eintreten.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 9
- UNHCR Handbuch, Rn. 214

# 11

## Zügige Bearbeitung

Alle Entscheidungen, die hinsichtlich unbegleiteter Kinder getroffen werden, sollen zügig gefällt werden, wobei die Zeitwahrnehmung eines Kindes berücksichtigt werden sollte.

- KRK Art. 3 (1)
- UNHCR Richtlinien, §§ 8.1 und 8.5
- Entschließung des Rates (UMF): Art. 4 (2)

## C. DIE STANDARDS OF GOOD PRACTICE

Im folgenden Abschnitt sind die Standards im Umgang mit unbegleiteten Kindern aufgeführt; sie reichen vom Zeitpunkt der Ankunft bis zu einer langfristigen Entscheidung über die Zukunft des Kindes.

### 1 Zugang zum Hoheitsgebiet

Schutzsuchenden unbegleiteten Kindern darf nie der Zugang zum Hoheitsgebiet verweigert werden. Sie sollen nie an der Landesgrenze zurückgewiesen werden. Sie sind niemals aus einwanderungsrechtlichen Gründen in Gewahrsam zu nehmen. Ebenso sollen sie nie direkt an der Grenze detaillierten Befragungen durch die Einwanderungsbehörden unterzogen werden. (siehe Abschnitt C.6)

- KRK, Art. 6 (1): Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- KRK, Art. 37 (b): Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.
- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 31: (1) Die vertragsschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Art. 1 bedroht waren.
- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 33 (1): Keiner der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.
- CAT, Art. 3 (1): Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden.
- Dublin II, Art. 3 (1): Die Mitgliedsstaaten prüfen jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates stellt.

- EMRK, Art. 2 (1): Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.
- EMRK, Art. 3: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.
- ECRE (Kinder), Rn. 14 u. 15
- Entschließung des Rates (Asylverfahren), Nr. 1: Die Asylverfahren werden unter voller Einhaltung des Genfer Abkommens von 1951 und des New Yorker Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen betreffend Flüchtlinge und Menschenrechte durchgeführt. Insbesondere werden bei den Verfahren Artikel 1 des Abkommens von 1951 betreffend die Definition des Begriffs "Flüchtling", Artikel 33 betreffend den Grundsatz der "Nichtzurückweisung" und Artikel 35 betreffend die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge insbesondere im Hinblick darauf, ihm die Überwachung der Durchführung des Abkommens zu erleichtern, in vollem Umfang eingehalten.
- IPBPR, Art. 6 (1): Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 4.1 u. 4.2

## 2

### Kinder als Opfer von Menschenhandel

Der Menschenhandel mit Kindern zum Zwecke der Prostitution, der Produktion von Kinderpornografie und anderer Formen von Ausbeutung ist ein schwerwiegendes Problem in Europa. Um den Menschenhandel zu verhüten und zu stoppen, sollen die Staaten Gegenmaßnahmen ergreifen, wie die Weitergabe von Informationen über Menschenhandel an andere Staaten und die Sicherstellung, dass Beamte der Einwanderungsbehörden und der Grenzpolizei für dieses Problem sensibilisiert sind.

Kinder werden von zwei Seiten missbraucht: von jenen, die mit ihnen handeln und jenen, die sie zu Dienstleistungen im Zielland nutzen. Die Behandlung von gehandelten Kindern durch Beamte der Einwanderungsbehörden, Polizei, Sozialarbeiter und andere Professionen soll durch Kinderschutzbestimmungen geregelt sein, welche eine höhere Priorität besitzen sollten als Einwanderungsbestimmungen oder die Verbrechenverhütung. Die Ansichten und Wünsche der minderjährigen Opfer von Menschenhandel sollen immer bei sie betreffenden Entscheidungen beachtet und einbezogen werden, auch um ihnen bei der Wiedereingliederung und Persönlichkeitsstärkung zu helfen.

- KRK, Art. 34: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.

- KRK, Art. 35: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen um, die Entführung und den Verkauf von Kindern und den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.
- KRK, Art. 36: Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Form beeinträchtigen.
- KRK, Art. 37
- KRK-Protokoll (Kinderhandel), Art. 3 legt fest dass entsprechende Handlungen und Tätigkeiten in Bezug auf „Verkauf von Kindern“, „Kinderprostitution“ und „Kinderpornographie“ in vollem Umfang vom Strafrecht der Vertragsstaaten erfasst werden müssen.
- KRK-Protokoll (Kinderhandel), Art. 8 (1): Die Vertragsstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen.
- CEDAW, Art. 6: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.
- CoE (Kinderhandel)
- CoE (Menschenhandel)
- CoE (Junge Migranten), Nr. 8
- Rat der Europäischen Union: Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern
- Brüsseler Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, Nr. 9, 12, 13
- EMRK, Art. 4: (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- IPBPR, Art. 8 (1), (2), (3a): Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten. Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- IPWSKR, Art. 10 Nr. 3: Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden.
- ILO 182, Art. 3: Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“: (b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen.

- Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels, PC.DEC/557 vom 24. Juli 2003
- Protokoll (Menschenhandel) Art. 3 (a): Der Ausdruck "Menschenhandel" bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.
- Protokoll (Menschenhandel) Art. 3 (c): Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung gilt auch dann als "Menschenhandel", wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde.
- Protokoll (Menschenhandel) Art. 6: Jeder Vertragsstaat stellt Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer von Menschenhandel bereit.
- Protokoll (Menschenhandel) Art. 7: Zusätzlich zu den nach Artikel 6 zu treffenden Maßnahmen erwägt jeder Vertragsstaat, gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es den Opfern des Menschenhandels erlauben, in geeigneten Fällen vorübergehend oder auf Dauer in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.
- Protokoll (Menschenhandel) Art. 9: Die Vertragsstaaten legen umfassende Leitlinien, Programme und andere Maßnahmen fest, um (a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und (b) die Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Kinder, davor zu schützen, dass sie erneut zu Opfern werden.
- Protokoll (Menschenhandel) Art. 10: Die Strafverfolgungs-, Einwanderungs- oder sonstigen zuständigen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten gegebenenfalls miteinander zusammen, indem sie in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht Informationen austauschen. Die Vertragsstaaten gewähren oder verstärken Ausbildung für Strafverfolgungs-, Einwanderungs- und sonstige für die Verhütung des Menschenhandels zuständige Beamte. Diese Ausbildung soll sich auf Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur Strafverfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer konzentrieren, namentlich den Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern. Die Ausbildung soll außerdem die notwendige Einbeziehung menschenrechtlicher sowie kinder- und geschlechterspezifischer Fragen berücksichtigen und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Orga-

nisationen, anderen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft fördern.

- Protokoll (Menschenhandel) Art. 14 (2)
- Protokoll (Schleusung), Art. 19
- UNHCHR Richtlinien, Richtlinie 8
- UNHCR Agenda, Ziel 2 (2): Die Staaten werden sicherstellen, dass ihre eigenen Asylverfahren Einzelpersonen offen stehen, die Opfer von Menschenhandel wurden, insbesondere Frauen und Mädchen, die ihren Asylantrag auf Gründe stützen können, die nicht offensichtlich unbegründet sind.

### 3 Unbegleitete Migrantenkinder

Einige unbegleitete Kinder reisen alleine als Migranten, um Armut und Not zu entfliehen. Sollten Behörden auf solche Kinder aufmerksam werden, sollen sie niemals ohne eine gründliche Abklärung der Umstände im Herkunftsland außer Landes gebracht werden. Sie sollen das Recht haben, einen Asylantrag und/ oder einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung zu stellen. Alle unbegleiteten Migrantenkinder sollen Zugang zu Jugendhilfe, Bildung und Gesundheitsversorgung haben.

- KRK, Art. 2
- CoE, (Junge Migranten), Nr. 6
- ICRMW: Diese Konvention legt Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen fest.
- Protokoll (Schleusung), Art. 19 (2)

### 4 Identifizierung

An den Grenzübertrittsstellen sollten die Einwanderungsbehörden Verfahren einrichten, um unbegleitete Kinder zu identifizieren und die betroffenen Kinder den entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen zuzuweisen. Wenn ein Erwachsener das Kind begleitet, ist es notwendig, die Art des Verhältnisses zwischen dem Erwachsenen und dem Kind zu klären. Da viele Kinder in ein Land einreisen, ohne als unbegleitetes Kind identifiziert zu werden, sollten Organisationen und Fachkräfte Informationen austauschen, um unbegleitete Kinder zu identifizieren und sicherzustellen, dass sie den angemessenen Schutz erhalten.

Manche Kinder werden nach ihrer Einreise in ein Land getrennt (Auseinanderbrechen der Familie, Weiterreise des Sorgeberechtigten). Die für die Einwanderung und Flüchtlingsfeststellung zuständigen Behörden sollen sicherstellen, dass sich jede Änderung des Status des Kindes auf Grund einer Trennung in seinem Verfahren widerspiegelt.

- KRK, Art. 8
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 3 (1)
- UNHCR Richtlinien, Rn. 5.1 – 5.3 und Anhang II

## 5 Suche nach Familienangehörigen und Kontaktaufnahme

Die Suche nach den Eltern des Kindes und nach Familienangehörigen ist so zeitig wie möglich aufzunehmen; diese Suche soll allerdings nur erfolgen, wenn dies keine Gefährdung der Familienangehörigen des Kindes im Herkunftsland bedeutet. Die Suche soll auf eine vertrauliche Art und Weise geschehen. Staatlichen Stellen und andere Organisationen sollen mit den UN-Behörden und mit der zentralen Suchbehörde des Internationalen Roten Kreuzes zusammenarbeiten. Unbegleitete Kinder sollen entsprechend über den Vorgang informiert und nach ihrer Meinung gefragt werden. In Fällen, in denen dies angemessen ist, sollen die Personen, die mit der Betreuung des Kindes betraut sind, regelmäßige Kontakte zwischen dem Kind und seiner Familie ermöglichen.

- KRK, Art. 9 (3): Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von seinen Eltern getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- KRK, Art. 10 (1): Anträge auf Einreise zwecks Familienzusammenführung werden wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet.
- KRK, Art. 10 (2): Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.
- KRK, Art. 22 (2)
- EMRK, Art. 8 (1)
- ECRE (Kinder), Rn. 32
- EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 19 (3): Die Mitgliedsstaaten bemühen sich im Interesse des unbegleiteten Minderjährigen dessen Familienangehörige so bald wie möglich ausfindig zu machen. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seines nahen Verwandten bedroht sein könnte, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und die Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 3 (3): Die Mitgliedsstaaten sollten sich im Hinblick auf die Zusammenführung mit der Familie so rasch wie möglich darum bemühen, die Familienangehörigen unbegleiteter Minder-

jähriger ausfindig zu machen oder deren Aufenthaltsort festzustellen, und zwar ungeachtet der Rechtsstellung der Familienangehörigen oder der Erfolgsaussichten eines etwaigen Antrags auf Aufenthalt. Unbegleiteten Minderjährigen kann auch nahe gelegt werden, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, nationalen Organisationen des Roten Kreuzes oder anderen Organisationen zwecks Suche nach ihren Familienangehörigen Kontakt aufzunehmen, und sie können dabei unterstützt werden. Insbesondere im Falle von Asylbewerbern sollte bei Kontakten im Rahmen der Suche nach Familienangehörigen in gebührender Weise Vertraulichkeit gewahrt werden, um sowohl die Minderjährigen als auch deren Familienangehörige zu schützen.

- IPBPR, Art. 23 (1): Die Familie hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.
- ICRMW, Art. 44 (1): Die Vertragsstaaten erkennen an, dass die Familie die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat, und ergreifen geeignete Maßnahmen, um den Schutz der Einheit der Familie der Wanderarbeitnehmer sicherzustellen.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 5.17
- UNHCR Handbuch, Rn. 218

## 6

### Ernennung eines Vormunds oder Beraters

Sobald festgestellt wurde, dass ein Kind unbegleitet ist, soll ein unabhängiger Vormund oder Berater benannt werden, um das unbegleitete Kind – auf lange Sicht – zu beraten und Schutz zu gewähren. Unabhängig vom Rechtsstatus dieser Person (z.B. rechtlicher Vormund, Mitarbeiter einer Nichtregierungsorganisation) soll die Verantwortlichkeit wie folgt definiert sein:

- Sicherstellen, dass alle Entscheidungen dem Kindeswohl entsprechen
- Sicherstellen, dass ein unbegleitetes Kind angemessene Betreuung, Unterbringung, Bildung, Sprachunterstützung und gesundheitliche Versorgung erhält
- Sicherstellen, dass das Kind angemessene rechtliche Vertretung im Hinblick auf den Einwanderungsstatus und das Asylverfahren erhält
- dem Kind beratend zur Seite stehen
- Beitragen zu einer dauerhaften/ langfristigen Lösung zum Wohle des Kindes
- als Mittler / Bindeglied zwischen dem Kind und verschiedenen Organisationen agieren, die für das Kind Fürsorge- oder Betreuungsleistungen erbringen können
- soweit notwendig, für die Interessen des Kindes eintreten
- Prüfen der Möglichkeit, die Familie des Kindes zu suchen und eine Familienzusammenführung zu ermöglichen
- dem Kind helfen, mit seiner Familie in Verbindung zu bleiben
- um den notwendigen Schutz für das unbegleitete Kind sicherzustellen,

soll die Ernennung des Vormundes/ Beraters innerhalb eines Monats nach Information der zuständigen Behörden erfolgen.

Die Person, die mit dieser Funktion betraut wird, kann unterschiedliche fachliche Hintergründe haben. Um diese Rolle effektiv ausüben zu können, sollte der Vormund oder Berater aber entsprechende Erfahrung in der Kinderbetreuung besitzen und mit den besonderen und kulturellen Bedürfnissen unbegleiteter Kinder vertraut sein. Sie sollen entsprechend geschult werden und professionelle Unterstützung erhalten sowie einem behördlichen Prüfverfahren unterzogen werden.

- KRK, Art. 12
- KRK, Art. 18 (2): Die Vertragsstaaten unterstützen den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung seiner Aufgabe, das Kind zu erziehen.
- KRK, Art. 20:
  - (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
  - (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
  - (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala<sup>2</sup> nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.
- CoE (Junge Migranten), Nr. 4 und 5
- ECRE (Kinder), Rn. 16-18
- EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 19 (1): Die Mitgliedsstaaten sorgen so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen. Die Vertretung übernimmt ein gesetzlicher Vormund oder erforderlichenfalls eine Organisation, welche für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder eine andere geeignete Instanz. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor.
- Entschließung des Rates (UMF): Art 3:
- Im Hinblick auf die Anwendung dieser Entschließung sollten die Mitgliedsstaaten so rasch wie möglich für die notwendige Vertretung von Minderjährigen sorgen; diese erfolgt a) durch einen gesetzlichen Vormund oder b)

---

<sup>2</sup> Kafala ist nach islamischem Recht eine Pflegschaft für ein Kind, das ohne Eltern ist.

durch eine (nationale) Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen der Minderjährigen verantwortlich ist, oder c) auf andere geeignete Weise. Wird für unbegleitete Minderjährige ein Vormund bestellt, so sollte dieser gemäß dem nationalen Recht darauf achten, dass die Bedürfnisse der Minderjährigen (z. B. rechtliche, soziale, medizinische oder psychologische) angemessen befriedigt werden.

- Haager Übereinkommen (Adoption)
- Haager Übereinkommen (elterliche Verantwortung), Art. 3: Staaten, in denen unbegleitete Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, können Schutzmaßnahmen ergreifen, einschließlich Vormundschaft.
- Haager Übereinkommen (elterliche Verantwortung), Art. 6: Über Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, üben die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Kinder demzufolge befinden, die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit aus. Absatz 1 ist auch auf Kinder anzuwenden, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 5.7
- UNHCR Handbuch, Rn. 214
- UNHCR Agenda, Ziel 1 (9): Die Staaten, UNHCR, NGOs und andere Partner werden zusammen mit Flüchtlingsgemeinschaften die Bedürfnisse unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender und Flüchtlinge erörtern und gegebenenfalls auch deren vorübergehende Unterbringung in Pflegefamilien oder die Bestellung eines staatlichen oder nichtstaatlichen Vormundes sowie eine begleitende Kontrolle derartiger Maßnahmen vorsehen.

## 7 Registrierung und Dokumentation

Die Registrierung und die Dokumentation sind unabdingbar, um die langfristigen Interessen unbegleiteter Kinder wahrnehmen zu können. Dies sollte im Rahmen einer „zweigleisigen“ Befragung durchgeführt werden. Die Einwanderungs- und Grenzbeamten sollen ihre Befragungen darauf beschränken, die Grunddaten über die Identität des Kindes zu erlangen. Die Befragung durch die Einwanderungsbehörde soll immer im Beisein eines rechtlichen Beistandes oder Vormundes oder einer anderen beauftragten Person stattfinden.

Eine umfassende Erhebung der sozialen Vorgeschichte soll durch eine kompetente Jugendbehörde oder eine andere dazu bestimmte Organisation mit Fürsorgepflichtigen gegenüber dem Kind durchgeführt werden. Alle Personen, die Befragungen unbegleiteter Kinder durchführen, sollen entsprechend geschult sein bzw. über entsprechende Erfahrung verfügen.

- KRK, Art. 8
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 3 (1)
- UNHCR Richtlinien, Rn. 5.6 und 5.8 - 5.10

## 8

### Alterseinschätzung

Die Alterseinschätzung umfasst physische, entwicklungsbezogene, psychologische und kulturelle Faktoren. Sollte eine Alterseinschätzung nötig erscheinen, soll diese von erfahrenen Fachkräften mit weitreichender Erfahrung und Vertrautheit bezüglich des ethnischen und kulturellen Hintergrunds des Kindes durchgeführt werden. Untersuchungen sollten niemals erzwungen werden oder sich gegen die kulturellen Vorstellungen des Kindes richten. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass sie dem Geschlecht des Kindes angemessen sind.

Im Zweifelsfall soll ein Kind, das angibt jünger als 18 Jahre zu sein, zunächst auch als solches behandelt werden.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Alterseinschätzung keine exakte Wissenschaft ist und eine erhebliche Bandbreite an Fehlern auftreten kann. Bei der Durchführung einer Altersfestsetzung muss im Zweifelsfall für das Kind entschieden werden.

- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 31 (1): Die vertragsschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Art. 1 bedroht waren.
- ECRE (Kinder), Rn. 9
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 4 (3): Grundsätzlich müssen unbegleitete Asylbewerber, die behaupten, minderjährig zu sein, ihr Alter nachweisen. Ist dieser Nachweis nicht möglich oder bestehen ernste Zweifel, so können die Mitgliedstaaten das Alter des Asylbewerbers schätzen. Die Schätzung des Alters sollte objektiv vor sich gehen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedsstaaten mit Zustimmung der Minderjährigen, des bestellten erwachsenen Vertreters oder der bestellten Einrichtung einen medizinischen Altersbestimmungstest durch geschultes medizinisches Personal durchführen lassen.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 5.11
- UNHCR Handbuch, Rn. 196-197

## 9 Verbot von Inhaftierung

Unbegleitete Kinder sollen nie aus Gründen, die in Zusammenhang mit ihrem Einwanderungsstatus stehen, in Haft gehalten werden. Dies gilt auch für Haft an der Grenze, z.B. in internationalen Zonen, in Jugendgefängnissen, in Haftzellen, in Haftanstalten oder speziellen Jugendarrestanstalten.

- KRK, Art. 37 (a): Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird.
- KRK, Art. 37 (b)
- EMRK, Art. 3
- EMRK, Art. 5 (1): Jeder Mensch hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit.
- ECRE (Kinder), Rn. 20
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 2 (3): Unbegleitete Minderjährige, die sich aufgrund nationaler Bestimmungen bis zur Entscheidung über ihre Einreise in das Hoheitsgebiet oder ihre Rückführung an der Grenze aufhalten müssen, sollten jede notwendige materielle Unterstützung und Versorgung zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse - wie Nahrungsmittel, für ihr Alter geeignete Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen und medizinische Versorgung - erhalten.
- IPBPR, Art. 7: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.
- IPBPR, Art. 9 (1): Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.
- ICRMW, Art. 16 (4): Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nicht, weder einzeln noch in Gruppen, willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.
- Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, 14. Dezember 1990
- UNHCR Agenda, Ziel 1 (9)
- UNHCR Richtlinien, Rn. 7.6 und 7.7
- UNHCR-Richtlinien (Haft), Richtlinie 6: Haft von Personen unter 18 Jahren

## 10 Mitwirkungsrechte

Unbegleitete Kinder sollen bei allen sie betreffenden Entscheidungen nach ihrer Meinung und ihren Wünschen befragt werden und diese sollten berücksichtigt werden. Es sind Mechanismen einzurichten, die die Mitwirkung der Kinder gemäß ihres Alters und ihrer Reife ermöglichen.

Unbegleitete Kinder haben in allen rechtlichen Verfahren das Recht auf Gehör – direkt oder durch einen rechtlichen Vertreter oder Vormund. Unbegleitete Kinder sollen befähigt und ermutigt werden, ihre Ansichten, Bedenken und Beschwerden hinsichtlich ihrer Betreuung und Vormundschaft, Bildung, Gesundheitsvorsorge und rechtlicher Vertretung zu äußern.

- KRK, Art. 12
- KRK, Art. 25: Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.
- ECRE (Kinder) Rn. 25 und 26
- UNHCR Agenda, Ziel 6 (2)
- UNHCR Richtlinien, §§5.14 und 5.15

# 11

## Vorläufige Betreuung – Gesundheitsbetreuung, Aus- und Berufsbildung

### 11.1. Vorläufige Betreuung

Für unbegleitete Kinder und Jugendliche soll so bald wie möglich nach ihrer Ankunft oder Identifizierung eine angemessene Unterbringung gefunden werden. Betreuungseinrichtungen sollen eine sorgfältige Einschätzung ihrer Bedürfnisse vornehmen und die Betreuungslösungen so selten wie möglich geändert werden. Die Betreuungslösung soll regelmäßig überprüft werden. Geschwister sollen gemeinsam untergebracht werden, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. In Fällen, in denen Kinder bei Verwandten leben oder bei diesen untergebracht wurden, sollen diese einer Bewertung hinsichtlich ihrer Eignung und Fähigkeit, für das Kind zu sorgen, und einer polizeilichen Kontrolle unterzogen werden. Unbegleitete Kinder über 16 sollen nicht als „de facto“ Erwachsene behandelt werden und folglich nicht alleine, das heißt, ohne Betreuung durch einen Erwachsenen, in unbetreuten Unterbringungseinrichtungen oder Aufnahmezentren untergebracht werden. Ungeachtet der Frage, ob unbegleitete Kinder in Pflegefamilien oder anderen Wohneinrichtungen untergebracht werden, soll eine Betreuung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgen, die deren kulturelle, sprachliche und religiöse Bedürfnisse verstehen und die Verständnis für jene Belange haben, die asylsuchende und Migrantenkinder berühren. Personen, die mit unbegleiteten Kindern arbeiten, sollen sich bewusst sein, dass das

Kind ein Recht auf Privatsphäre und eine vertrauliche Beziehung zu seinem Vormund und/ oder gesetzlichen Vertreter oder jedem anderen Interessensvertreter hat.

Wo immer es möglich ist, sollen die Sozialarbeiter dem Kind helfen, Verbindung zu seiner ethnischen Community aufzunehmen.

Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, sollen nicht in Polizeigewahrsam genommen werden, um sie vor denjenigen zu schützen, die sie gehandelt haben. Alternative Sicherheitsmaßnahmen wie zum Beispiel Schutzhäuser sind in Zusammenarbeit mit den Jugendbehörden zu entwickeln. Um solche Sicherungsmaßnahmen aufzubauen, müssen sich die Sozialarbeiter in den Aufnahmeeinrichtungen und Wohnunterkünften der Probleme der Kinder, die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution oder anderer Ausbeutung wurden, bewusst sein.

- KRK, Art. 3 (3), 13
- KRK, Art. 14 (1): Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- KRK, Art. 15 (1): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- KRK, Art. 16
- KRK, Art. 19 (1): Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- KRK, Art. 20 (1), 20 (3) und Art. 25
- KRK, Art. 26 (1): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- KRK, Art. 27 (1): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- KRK, Art. 30, 34, 35 und 36
- EMRK, Art. 9 (1): Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen

öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

- EMRK, Art. 10 (1): Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein.
- EMRK, Art. 11 (1): Alle Menschen haben das Recht sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
- ECRE (Kinder), Rn. 12 und 19
- EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 19 (2): Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist.
- Entschließung des Rates (UMF) Art. 3 (2): Unbegleitete Minderjährige sollten unabhängig von ihrer Rechtsstellung Anspruch auf den notwendigen Schutz und die notwendige Grundversorgung nach Maßgabe des nationalen Rechts haben.
- Entschließung des Rates (UMF) Art. 3 (4): Im Hinblick auf die Anwendung dieser Entschließung sollten die Mitgliedsstaaten so rasch wie möglich für die notwendige Vertretung von Minderjährigen sorgen; diese erfolgt (a) durch einen gesetzlichen Vormund oder (b) durch eine (nationale) Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen der Minderjährigen verantwortlich ist, oder (c) auf andere geeignete Weise.
- Entschließung des Rates (UMF) Art. 3 (5): Wird für unbegleitete Minderjährige ein Vormund bestellt, so sollte dieser gemäß dem nationalen Recht darauf achten, dass die Bedürfnisse der Minderjährigen (z. B. rechtliche, soziale, medizinische oder psychologische) angemessen befriedigt werden.
- Entschließung des Rates (UMF) Art. 4 (4): Die Mitgliedsstaaten sollten unbegleitete Minderjährige während des Asylverfahrens in der Regel a) zu volljährigen Verwandten, b) in eine Pflegefamilie, c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder d) in eine andere Unterkunft mit geeigneten Einrichtungen für Minderjährige geben, die es ihnen zum Beispiel gestattet, selbständig zu leben bei entsprechender Betreuung.
- IPBPR, Art. 18 (1): Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit.
- IPBPR, Art. 19
- IPBPR, Art. 21: Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt.
- IPBPR, Art. 22 (1): Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen.
- IPBPR, Art. 24

- IPWSKR, Art. 9: Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.
- IPWSKR, Art. 11 (1): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 7.1 –7.5

## 11.2. Gesundheit

Unbegleitete Kinder sollen denselben Zugang zu gesundheitlicher Betreuung haben wie die einheimischen Kinder. Besonderes Augenmerk sollte auf gesundheitliche Bedürfnisse gerichtet werden, die sich aus vorangegangener Mangelversorgung ergeben, auf Krankheit und Behinderung sowie auf die psychischen Auswirkungen von Gewalt, Traumata und Verlusten, die im Ausland erlitten wurden. Für viele unbegleitete Kinder ist Zugang zu Beratung von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung ihrer Genesung.

- KRK, Art. 23 (1): Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
- KRK, Art. 24
- KRK, Art. 39: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.
- CAT, Art. 14 (1): Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat.
- ECRE (Kinder), Rn. 36
- ECRE (Integration), Rn. 120-133
- EU-Aufnahmerichtlinie Art. 13 (2): Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber

gewährleistet. Die Mitgliedsstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um besonders bedürftige Personen im Sinne von Artikel 17 (u. a. unbegleitete Minderjährige) handelt.

- EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 17 (1): Die Mitgliedsstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.
- EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 18 (1): Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedsstaaten vorrangig das Wohl des Kindes.
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 3 (7): Unbegleitete Minderjährige sollten angemessene medizinische Betreuung nach Maßgabe ihrer unmittelbaren Bedürfnisse erhalten. Eine spezielle medizinische oder sonstige Betreuung sollte für Minderjährige vorgesehen werden, die Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden sind.
- IPWSKR, Art. 12 (1): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.
- ICRMW, Art. 28: Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, jede ärztliche Versorgung, die für die Erhaltung ihres Lebens oder die Vermeidung einer nicht wieder gut zu machenden Schädigung ihrer Gesundheit dringend erforderlich ist, auf der Grundlage der Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des betreffenden Staates zu erhalten. Diese dringende ärztliche Versorgung darf ihnen wegen einer etwaigen Irregularität in Bezug auf Aufenthalt oder Beschäftigung nicht verweigert werden.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 7.9 - 7.11

### 11.3. Bildung, Sprache und Berufsausbildung

Unbegleitete Kinder sollen zur selben gesetzlichen Schulbildung wie die einheimischen Kinder Zugang haben. Die Schulen sollen sich unbegleiteten Kindern gegenüber flexibel zeigen und sie freundlich aufnehmen sowie Unterstützung im Hinblick auf die zweite Sprache des Kindes leisten. Die Kinder sollen Zugang zu Unterricht in ihrer Muttersprache haben, um ihre kulturelle Identität wahren zu können. Unbegleiteten Jugendlichen sollen Berufsausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies kann in vielen Fällen ihre Lebenschancen verbessern, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren.

- KRK, Art. 28 (1): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
  - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
  - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen all-gemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Ein-führung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unter-stützung bei Bedürftigkeit treffen;
  - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
  - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
  - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- KRK, Art. 29 (1) (c): Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor sei-nen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kultu-rellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gege-benenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- KRK, Art. 30
- KRK, Art. 32 (1): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit he-rangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
- CDE, Art. 3: Um jede Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens zu beseitigen und zu verhüten, verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzuheben und alle Verwaltungsge-pflogenheiten einzustellen, die eine Diskriminierung im Unterrichtswesen bewirken.
- CERD, Art. 5 (e) (v)
- CoE (Junge Migranten), Nr. 6
- ECRE (Kinder), Rn. 37-39
- EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 10:
  - (1) Die Mitgliedsstaaten gestatten minderjährigen Kindern von Asylbe-werbern und minderjährigen Asylbewerbern in ähnlicher Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedsstaates den Zugang

zum Bildungssystem, solange keine Rückführungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Die Mitgliedsstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.

- (2) Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem der Minderjährige oder seine Eltern einen Asylantrag gestellt haben, verzögert werden. Dieser Zeitraum kann auf ein Jahr ausgedehnt werden, wenn eine spezifische Ausbildung gewährleistet wird, die den Zugang zum Bildungssystem erleichtern soll.
  - (3) Ist der Zugang zum Bildungssystem nach Absatz 1 aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen nicht möglich, so kann der Mitgliedsstaat andere Unterrichtsformen anbieten.
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 3 (6): Wenn davon ausgegangen werden kann, dass unbegleitete Minderjährige im schulpflichtigen Alter sich für längere Zeit in einem Mitgliedsstaat aufhalten werden, sollte ihnen in der gleichen Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedsstaats Zugang zu den allgemeinen Bildungseinrichtungen gewährt werden oder es sollten ihnen entsprechende besondere Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden.
  - Europäische Sozialcharta, Teil I (7): Kinder und Jugendliche haben das Recht auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind.
  - Europäische Sozialcharta, Teil I (9): Jedermann hat das Recht auf geeignete Möglichkeiten der Berufsberatung, die ihm helfen soll, einen Beruf zu wählen, der seiner persönlichen Eignung und seinen Interessen entspricht.
  - IPWSKR, Art. 13 (1): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen und religiösen Gruppen fördern muss.
  - ICRMW, Art. 43, 45: Wanderarbeitnehmer und deren Familienangehörige genießen die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Beschäftigungsstaates in Bezug auf den Zugang zu Bildungseinrichtungen und –angeboten, zur Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, zu Angeboten und Einrichtungen der beruflichen Bildung und Umschulung.
  - AEMR, Art. 26 (1): Jedermann hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muss zum mindesten in der Elementar- und Grundstufe unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar sein, und der Hochschulunterricht muss nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten allen in gleicher Weise offen stehen.
  - UNHCR Agenda, Ziel 6 (2): Die Staaten werden der Grund- und Sekundärbildung von Flüchtlingen große Bedeutung beimessen.

- UNHCR Richtlinien, Rn. 7.12 – 7.14

# 12

## Asylverfahren oder Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

12 (a) Unbegleiteten Kindern soll, ungeachtet ihres Alters, nie der Zugang zum Asylverfahren verwehrt werden. Sobald sie Zugang zum Verfahren erlangt haben, sollen sie das normale Verfahren durchlaufen und von allen Sonderverfahren ausgenommen werden wie der „sicheren Drittstaaten“ - Regelung, beschleunigtem Verfahren bei einer „offensichtlich unbegründet“ - Entscheidung oder der Herkunft aus einem „sicheren Herkunftsstaat“. Die Bearbeitung ihres Asylantrages soll auch nicht deshalb abgewiesen werden, weil sie aus einem „Land mit inneren Unruhen“ kommen.

- KRK, Art. 22
- UNHCR Handbuch, Rn. 213: Das Abkommen von 1951 enthält keine besondere Bestimmung in Bezug auf die Rechtsstellung als Flüchtling bei minderjährigen Personen. Die Definition des Flüchtlings gilt in gleichem Maße für alle Personen, ohne Rücksicht auf ihr Alter.
- Schlussfolgerungen der Rates der Europäischen Union betreffend Länder, in denen im Allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht, 30. November/ 1. Dezember 1992
- Rat der Europäischen Union: Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs "Flüchtling" in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (96/196/JHA)
- Entschließung des Rates der Europäischen Union zu einem einheitlichen Konzept in Bezug auf Aufnahmedrittländer, 30. November/ 1. Dezember 1992
- Entschließung des Rates der Europäischen Union über offensichtlich unbegründete Asylanträge, 30. Nov. / 1. Dez. 1992
- ECRE (Kinder), Rn. 22-23
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 4 (1): Jeder unbegleitete Minderjährige sollte das Recht haben, um Asyl nachzusuchen.
- Entschließung des Rates (Asylverfahren), Nr. 26: Es muss dafür gesorgt werden, dass um Asyl ersuchende unbegleitete Minderjährige von einer Einrichtung oder einem hierzu bestellten Erwachsenen vertreten werden, wenn sie nach nationalem Recht nicht verfahrensfähig sind. Während des persönlichen Gesprächs können unbegleitete Minderjährige von den vorge-

nannten Erwachsenen oder Vertretern der Einrichtung unterstützt werden. Diese haben die Interessen des Kindes zu wahren.

- Entschließung des Rates (Asylverfahren), Nr. 27: Bei der Prüfung des Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen sind dessen geistige Entwicklung und Reife zu berücksichtigen.
- Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen, 1967
- AEMR, Art. 14 (1): Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
- UNHCR Agenda, Erklärung der Vertragsstaaten, Beschlussteil, Punkt 6: Die Vertreter der Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention rufen alle Staaten dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen oder weiterhin zu ergreifen, um das Institut Asyl zu stärken und den Schutz wirksamer zu gestalten, und dabei besonders gefährdeten Gruppen und Einzelpersonen mit besonderen Bedürfnissen, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, besonderes Augenmerk zu schenken.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 4.1

12 (b) In jedem Stadium des Asylverfahrens, einschließlich aller Klage- und Berufungsverfahren, soll das Kind einen rechtlichen Vertreter haben, der es bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Asyl unterstützt. Die rechtliche Vertretung soll für das Kind kostenfrei sein. Neben sehr guten Kenntnissen des Asylverfahrens soll sie darin erfahren sein, Kinder zu vertreten und sich der kinderspezifischen Formen von Verfolgung bewusst sein.

- KRK, Art. 12
- KRK, Art. 22
- ECRE (Kinder), Rn. 24
- UNHCR Richtlinien, Rn. 4.2, 8.3

## 12.1. Mindestverfahrensgarantien

12.1.1. Entscheidungen bezüglich eines von einem Kind gestellten Asylantrages sollen von einer zuständigen Behörde, die mit Asyl- und Flüchtlingsfragen sowie aller rechtlicher Instrumentarien bezüglich der Rechte des Kindes vertraut ist, getroffen werden. Kinder, die einen negativen Erstbescheid erhalten, sollen das Recht auf Klage/ Berufung vor einer unabhängigen Gerichtsinstitution haben. Die Klagefristen sollen in einem angemessenen Zeitrahmen liegen. Die Anträge von Kindern sollen gekennzeichnet und vorrangig bearbeitet werden, damit die Wartezeiten nicht zu lang sind.

- ECRE (Kinder), Rn. 22, 24 und 28
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 4 (2): Angesichts der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen und ihrer Schutzbedürftigkeit sollten die Mitgliedsstaaten Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger mit Dringlichkeit behandeln.
- Entschließung des Rates (Asylverfahren), Nr. 26-27
- UNHCR Richtlinien, Rn. 8.1, 8.2 und 8.5

12.1.2. Es ist wünschenswert, dass insbesondere bei jüngeren Kindern, Kindern mit Behinderungen oder jenen, die ein seelisches Trauma erlitten haben, ein unabhängiger Experte feststellt,

- ob das Kind fähig ist, eine wohlbegründete Angst vor Verfolgung zu artikulieren, und
- Schwierigkeiten aufzeigt, die das Kind haben kann, schmerzhaftes Vorkommnisse wiederzugeben oder vertrauliche Informationen zu offenbaren.

- Entschließung des Rates (Asylverfahren), Nr. 27
- ECRE (Kinder), Rn. 27
- UNHCR Handbuch, Rn. 214

12.1.3. In den Fällen, in denen Befragungen erforderlich sind, sollen diese auf kindgerechte Art (Pausen, keine bedrohliche Atmosphäre) von Personen durchgeführt werden, die für die Befragung von Kindern geschult sind. Die Kinder sollen stets, d. h., bei jeder Befragung von ihrem rechtlichen Vertreter und, falls das Kind es wünscht, von einer Bezugsperson (Sozialarbeiter, Verwandter etc.) begleitet werden. Unbegleitete Kinder sollen die Möglichkeit haben, ihre Aussage auf verschiedene Art und Weise zu machen. Das umfasst mündliche Aussagen, Bilder und Geschriebenes, auf Videos aufgenommene Befragungen mit unabhängigen Experten und Aussagen über Videoverbindung.

- KRK, Art. 3 (3)
- CoE (Ankunft Flughäfen), Nr. 10 ii b
- ECRE (Kinder), Rn. 26-27
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 4 (5)
- UNHCR Richtlinien, Rn. 4.2 und 8.4

## 12.2. Kriterien zur Entscheidung über die Anträge von Kindern

12.2.1. Die Definition Flüchtling gilt für jeden, unabhängig vom Alter. Um

eine dauerhafte Lösung zu finden, solle eine Balance zwischen dem Prinzip der Familieneinheit und dem Prinzip, dass die erste Priorität immer das Kindeswohl hat, gefunden werden. Behörden sollen das UNHCR Handbuch, die UNHCR Richtlinien zum Schutz und der Betreuung von Flüchtlingskindern von 1994 und die UNHCR Richtlinien von 1997 beachten, insbesondere:

- das Alter und die Reife des Kindes sowie seinen Entwicklungsstand
  - die Möglichkeit, dass Kinder ihre Ängste anders ausdrücken als Erwachsene
  - die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder nur in begrenztem Maße Kenntnis der Situation in ihrem Herkunftsland haben
  - kinderspezifische Formen von Menschenrechtsverletzungen, wie z.B. die Rekrutierung der Kinder in die Armee, Kinderhandel zum Zwecke der Prostitution, Verstümmelung weiblicher Genitalien und Zwangsarbeit.
  - die Situation der Familie im Herkunftsland des Kindes und soweit bekannt, die Wünsche der Eltern, die ihr Kind außer Landes geschickt haben, um es zu schützen
  - der Umstand, dass schädliche Handlungen, die bei einem Erwachsenen lediglich als Belästigung oder Diskriminierung gewertet werden, bei einem Kind als Form von Verfolgung gewertet werden können
- Deshalb kann es bei der Prüfung des Asylantrages notwendig sein, objektiven Faktoren eine größere Bedeutung beizumessen und basierend auf diesen Faktoren eine Entscheidung zu treffen, ob beim Kind eine wohlbe-gründete Furcht vor Verfolgung angenommen werden kann.

- KRK, Art. 3, 12, 22, 32, 34, 35, 36 und 37
- KRK, Art. 38:
  - (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseeligkeiten teilnehmen.
  - (3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils älteren einzuziehen.
- KRK-Protokoll (Kinderhandel)
- KRK-Protokoll (Kindersoldaten)
- CAT, Art. 1 (1): Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um

sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.

- EMRK, Art. 4 (1) und 4 (2)
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 4 (6): Bei der Prüfung eines Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen sollten neben anderen objektiven Sachverhalten und Umständen auch das Alter, die Reife und die geistige Entwicklung des Minderjährigen sowie sein möglicherweise begrenztes Wissen über die Bedingungen im Herkunftsland berücksichtigt werden.
- IPBPR, Art. 8
- IPWSKR, Art. 10 Nr. 3
- ILO 182, Art. 3
- Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend den Schutz der Opfer in internationalen bewaffneten Konflikten vom 8. Juni 1977, Art. 77 (2): Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen alle praktisch durchführbaren Maßnahmen, damit Kindern unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Feindseeligkeiten teilnehmen.
- Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, Art. 4 (3): Kindern wird die Pflege und Hilfe zuteil, derer sie bedürfen, insbesondere dürfen Kinder unter fünfzehn Jahren weder in Streitkräfte noch in bewaffnete Gruppen eingegliedert werden, noch darf ihnen die Teilnahme an Feindseeligkeiten erlaubt werden.
- Protokoll (Menschenhandel)
- Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung, 1994, Kapitel 8 und 9
- RSICC, Art. 8 (2) (b) (xxvi) und (e) (vii): Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“ die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseeligkeiten.
- UNHCR Agenda, Ziel 1 (2): Die Staaten und der UNHCR werden darauf hinwirken, dass Anträge Asyl suchender Frauen und Kinder unter entsprechender Bedachtnahme auf geschlechts- und altersspezifische Aspekte einfühlsam behandelt und unter anderem auch auf Formen der Verfolgung geprüft werden, die geschlechts- oder altersspezifische Aspekte aufweisen.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 8.6-8.10, 9.7 und 10.4
- UNHCR Handbuch, Rn. 203 und 213-219

12.2.2. Unbegleitete Jugendliche, die während des laufenden Asylverfahrens volljährig werden, sollen von den gleichen besonderen Verfahren profitieren wie diejenigen unter 18 Jahren. In diesem Zusammenhang sollen die Unterzeichnerstaaten unnötige Verzögerungen im Asylverfahren, die zur Folge haben könnten, dass die Kinder zwischenzeitlich volljährig werden, vermeiden.

- ECRE (Kinder), Rn. 30
- UNHCR Richtlinien, Rn. 5.4 und 10.1

# 13

## Dauerhafte oder langfristige Lösungen

### 13.1. Verbleib in einem Gastland/ Asylland

Einem unbegleiteten Kind kann es aus verschiedenen Gründen gestattet sein, im Gastland zu verbleiben:

- das Kind wird als Flüchtling anerkannt bzw. erhält Asyl
- das Kind erhält einen de-facto-Status oder humanitären Aufenthaltsstatus, da eine Rückkehr aus einer Reihe von Gründen in das Herkunftsland nicht sicher ist, z.B. aufgrund bewaffneter Konflikte, da die Eltern des Kindes nicht auffindbar sind und es im Herkunftsland keine angemessene Betreuung gibt oder aus gesundheitlichen Gründen
- sie oder er ist ein Opfer von Menschenhandel und es ist nicht möglich, sicher ins Herkunftsland zurückzukehren
- es entspricht dem Wohl des Kindes, wenn es im Gastland verbleibt

- KRK, Art. 3
- ECRE (Kinder), Rn. 42
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 5 (2): Solange eine Rückführung nicht möglich ist, sollten die Mitgliedsstaaten den Minderjährigen den weiteren Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet ermöglichen.
- Protokoll (Menschenhandel), Art. 7
- Flüchtlingskinder, Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung, UNHCR, 1994

## 13.2. Familienzusammenführung

Unbegleitete Kinder, die Asyl beantragt haben oder sich in sonstiger Weise in einem europäischen Staat aufhalten, haben möglicherweise Familienmitglieder in anderen europäischen Staaten. Die europäischen Staaten sollen positiv und konstruktiv die Familienzusammenführung unterstützen in dem Land, welches für das Kindeswohl am besten ist und in dem die Sicherheitsmaßnahmen, wie in Absatz 13.6. beschrieben, am besten eingehalten werden. Wenn ein unbegleitetes Kind Familienangehörige in einem Drittstaat hat und die Familie und das Kind es wünschen, soll die zuständige Behörde eine gewissenhafte Prüfung dahingehend einleiten, ob die Familie in der Lage ist, ausreichend für das Kind zu sorgen.

- KRK, Art. 10 (1)
- CoE (Junge Migranten), Nr. 7 (vii) - (ix)
- Dublin II, Art. 15 (3): Ist der Asylbewerber ein unbegleiteter Minderjähriger, der ein oder mehrere Familienangehörige hat, die sich in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, und die ihn bei sich aufnehmen können, so nehmen die Mitgliedsstaaten nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung dieses Minderjährigen an seinen bzw. seine Angehörigen vor, es sei denn, dass dies nicht im Interesse des Minderjährigen liegt.
- ECRE (Kinder), Rn. 32, 34 und 35
- ECRE (Integration), Rn. 139
- EU Richtlinie Familie, Art. 10 (3) (a): Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so gestatten die Mitgliedsstaaten die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung.
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 5 (3a): Die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten sollten im Hinblick auf die Rückführung des Minderjährigen bei der Zusammenführung unbegleiteter Minderjähriger mit anderen Angehörigen ihrer Familie, sei es im Herkunftsland des Minderjährigen oder in dem Land, in dem sich die Familienangehörigen befinden, zusammenarbeiten.
- Entschließung des Rates vom 1. Juni 1993 zur Harmonisierung der nationalen Politiken im Bereich der Familienzusammenführung
- IPBPR, Art. 23 (1)
- ICRMW, Art. 44 (1)
- UNHCR Agenda, Ziel 1 (2): Die Staaten werden geschlechts- und altersentsprechende Garantien in die Asylverfahren aufnehmen oder diese gegebenenfalls verstärken, wobei der Grundsatz der Familieneinheit angemessen zu berücksichtigen ist.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 5.5, 10.5 und 10.11

### 13.3. Integration

13.3.1. Wenn einem unbegleiteten Kind oder Jugendlichen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird, sollen die Betreuungs- und Fürsorgeeinrichtungen eine sorgfältige Bewertung der Situation des Kindes vornehmen (unter Berücksichtigung seines Alters, Geschlechts, der in der Vergangenheit erfahrenen Betreuung, des geistigen und körperlichen Gesundheitszustandes, der Bildung und der familiären Situation im Heimatland). In Abstimmung mit dem Kind bzw. Jugendlichen sollte dann eine langfristige Unterbringung in der Gemeinschaft erfolgen. Dies kann selbstverständlich auch eine Verlängerung der vorläufigen Unterbringungslösung sein. Generell ist es wünschenswert, dass Kinder unter 15/ 16 Jahren in einer Pflegefamilie ihres eigenen kulturellen Umfeldes untergebracht werden. Ältere Jugendliche ziehen vielleicht eher die Unterbringung in kleinen Wohngruppen („betreutes Wohnen“) vor und kommen mit einer solchen Unterbringungsform gut zurecht. In diesen Wohngruppen sollte es Betreuer geben, die die kulturellen Bedürfnisse der Jugendlichen kennen. Grundsätzlich sollen Geschwister zusammen in einer Einrichtung untergebracht werden, es sei denn, sie möchten dies nicht oder es wäre nicht im Sinne des Kindeswohls. Wenn eine Gruppe von Geschwistern ohne Betreuer untergebracht wird und das älteste Kind die Verantwortung übernimmt, muss diesem Jugendlichen besondere Unterstützung und Beratung durch die Jugendbehörden zuteil werden. Bei unbegleiteten Kindern, die das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, soll die Betreuung bei Bedarf fortgeführt und ihren Fähigkeiten entsprechend schrittweise reduziert werden, um ihnen den Übergang in ein selbstständiges Leben zu erleichtern.

- KRK, Art. 13, 14, 15, 16, 19, 20, 25, 26
- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 21: Bereitstellung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge
- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 23: Bereitstellung öffentlicher Fürsorge für anerkannte Flüchtlinge
- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 24: Arbeitsrecht und soziale Sicherheit für anerkannte Flüchtlinge
- ECRE (Kinder), Rn. 19
- Entschließung des Rates (UMF), Art. 4 (7): Sobald einem unbegleiteten Minderjährigen der Flüchtlingsstatus oder sonst ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, sollten langfristige Vorkehrungen für seine Unterbringung getroffen werden.
- UNHCR Richtlinien, Rn. 10.2 – 10.3 und 10.6 – 10.9

13.3.2. Die Rechte von unbegleiteten Kindern auf Bildung und Berufsausbildung, Gesundheitsvorsorge, Sprachunterstützung (wie nach Abs. 11.3.) und

Arbeit sollen auf derselben Grundlage beruhen wie die entsprechenden Rechte der einheimischen Kinder. Unbegleitete Kinder, die als Minderjährige eingereist sind und denen wegen humanitären oder vergleichbaren Gründen der Aufenthalt gestattet wurde oder die einen anderen Aufenthaltstitel erhalten haben, der mit dem Eintritt des 18. Lebensjahres erlischt, sollen großzügig behandelt werden, wenn sie die Volljährigkeit erreichen. Ihre verletzliche Situation soll umfassend beachtet werden. Es soll ihnen erlaubt werden, im Gastland zu verbleiben.

- KRK, Art. 2, 3, 23, 24, 28, 29 (1c) und 30
- KRK, Art. 31:
  - (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
  - (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.
- KRK, Art. 39
- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 22: Bildungsrechte anerkannter Flüchtlinge
- ECRE (Kinder), Rn. 36 – 41
- ECRE (Integration), Rn. 103 – 107
- UNHCR Richtlinien, Rn. 10.10

#### 13.4. Adoption

Wenn überhaupt stellt die Adoption nur in Ausnahmefällen eine angemessene Lösung für ein unbegleitete Kind dar. Bevor eine Adoption als adäquat oder wünschenswert gelten kann, ist seitens eines entsprechenden Fachdienstes unbedingt eine strenge Bewertung der familiären Situation des Kindes im Herkunftsland vorzunehmen. Klare Hinweise zur Vorgehensweise finden sich in der Empfehlung der Haager Konferenz zum internationalen Privatrecht.

- KRK, Art. 21: Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird (mit weiteren Ausführungen zur Durchführung von Adoptionen, insbesondere internationaler Adoptionen).
- Haager Übereinkommen (Adoption)

- Empfehlung zur Anwendung des Haager Übereinkommens zum Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 auf Flüchtlingskinder und andere international vertriebene Kinder, Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht, 21. Oktober 1994
- UNHCR Richtlinien, Rn. 10.4 und 10.8

### 13.5. Identität und Nationalität

Unbegleitete Kinder, die für staatenlos erklärt werden, sollen Hilfe bei der Erlangung der Staatsangehörigkeit des Gastlandes bekommen.

- KRK, Art. 7 (1): Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an und das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.
- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 27 und 28: Die vertragsschließenden Staaten werden jedem Flüchtling, der sich in ihrem Gebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis sowie Reiseausweis ausstellen
- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 34: Die vertragsschließenden Staaten werden soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern.
- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, Art. 32: Die Vertragsstaaten erleichtern soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung Staatenloser. Sie werden insbesondere bestrebt sein, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und dessen Kosten soweit wie möglich herabzusetzen.
- Übereinkommen Staatenlosigkeit
- IPBPR, Art. 24 (3): Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

### 13.6. Rückkehr ins Ursprungsland

13.6.1. Es handelt sich hierbei um einen sehr komplexen Bereich und zur Umsetzung von Standards sind detaillierte Richtlinien erforderlich. Ein unbegleitetes Kind soll nur zurückgeschickt werden, wenn dies für das Kindeswohl das Beste ist. Alle anderen Überlegungen wie z.B. der Kampf gegen die illegale Einwanderung sollten sekundär sein. Der beste Weg, wie eine Familienzusammenführung und Rückkehr ausgeführt wird, ist die freiwillige Basis. Die Kinder und Jugendlichen sind in allen Phasen des Verfahrens vollständig zu informieren und in die Entscheidungen einzubeziehen. Die Länge der Zeit, die das Kind außerhalb

des Heimatlandes verbracht hat und sein Alter sind bedeutende Faktoren, die in diesem Verfahren unbedingt beachtet werden müssen.

- KRK, Art. 3
- Protokoll (Menschenhandel), Art. 8 (1) Der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit ein Opfer des Menschenhandels besitzt oder in dem die betreffende Person zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, erleichtert und akzeptiert die Rückkehr dieser Person unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit und ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung.
- Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung, UNHCR, 1994, S. 138 – 144
- UNHCR Richtlinien, Rn. 9.4 und 10 – 12

13.6.2. Bevor ein unbegleitetes Kind in ein Herkunftsland zurückgeschickt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- es wurde eine sorgfältige Überprüfung durchgeführt, ob es für das Kind sicher ist zurückzukehren. Dabei wurde ein mögliches Verfolgungsrisiko, das Risiko, in bewaffnete Konflikte verwickelt zu werden, der Gewalt, des Missbrauchs und der Ausbeutung überprüft;
- der Betreuer und der Vormund/ Berater des Kindes im Gastland sind der Ansicht, dass es dem Wohl des Kindes dient, zurückzukehren;
- Eine sorgfältige Einschätzung der familiären Situation im Heimatland wurde vorgenommen. Dabei ist es erforderlich zu bewerten, ob die Familie des Kindes (Eltern oder Angehörige) in der Lage ist, eine angemessene Fürsorge zu erbringen.
- Es wird eine sorgfältige Einschätzung dahingehend vorgenommen, ob das Kind im Heimatland ausreichenden Zugang zu Verpflegung, Unterkunft, Gesundheitsvorsorge, Bildung, Berufsausbildung und Arbeit hat.
- Diese Untersuchungen sind von einer professionellen und unabhängigen Organisation durchzuführen (d.h. einer anderen Organisation als diejenige, die den Anspruch auf Asyl oder Anerkennung als Flüchtling bearbeitet hat) und sollten objektiv und unpolitisch sein und das Kindeswohl in jedem Falle beachten.
- Die Eltern des Kindes, seine Verwandten oder sonstige Betreuungspersonen bzw. staatliche Fürsorgeinstitutionen verpflichten sich, unmittelbar nach der Ankunft des Kindes im Herkunftsland, langfristig Fürsorge und Betreuung zu leisten. Die Ansichten der Familie über die Rückkehr des Kindes sollen in Erfahrung gebracht und beachtet werden.
- Das Kind wird über alle Phasen des Rückführungsprozesses vollständig informiert und erhält angemessene Beratung und Unterstützung.

Auch die Ansichten des Kindes zu seiner Rückkehr sollen unter Beachtung seines Alters und seiner Reife einbezogen werden.

- Vor der Rückkehr wird der Kontakt des Kindes zu seiner Familie hergestellt.
- Das Kind wird bei der Rückkehr angemessen begleitet.
- Nach der Rückkehr wird das Wohl des Kindes seitens geeigneter Organisationen oder Behörden effektiv überwacht.

Um sicherzustellen, dass das Kind in eine sichere Umgebung zurückkehrt, sollen Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, nie in ihr Heimatland zurückgeschickt werden, ohne gründliche Überprüfung des Familienhintergrundes und des potentiellen Risikos von Repressalien und erneutem Menschenhandel. Unbegleitete Kinder, die als Minderjährige kamen, aber zwischenzeitlich 18 Jahre alt geworden sind, sollten weiterhin als besonders schutzbedürftig angesehen werden. Sie sollten über die Bedingungen befragt werden, die für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland erforderlich sind.

- KRK, Art. 3
- KRK, Art. 5: Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.
- KRK, Art. 6, 12, 19, 20, 24, 27, 28, 34, 35, 36, 37, 38, 39
- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 32 (1): Die vertragsschließenden Staaten werden einen Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befindet, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausweisen.
- Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 33
- CAT, Art. 3
- CoE (Abschiebung): Nr. 13 (v) (h): Unbegleitete Minderjährige müssen ihrem Alter gemäß behandelt werden und unverzüglich einem Jugendrichter vorgeführt werden und Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung erhalten.
- CoE (Junge Migranten), Nr. 7 (x)
- ECRE (Kinder), Rn. 33 und 42
- Entschließung des Rates (UMF). Art. 5
- UNHCR Agenda, Ziel 2 (7): Die Staaten werden in Absprache mit einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen Strategien entwickeln, um die Rückkehr und Rückübernahme von Personen, die keinen internationalen Schutz benötigen, auf humane Weise, ohne unangemessene Gewalt und,

im Falle von Kindern, unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls zu fördern.

- UNHCR Richtlinien, Rn. 9.4, 9.5, 10.5 und 10.12 – 10.14

# ANHANG

## SOZIALE VORGESCHICHTE

Bezug nehmend auf Abschnitt C 7 oben, sollen die folgenden Informationen über das Kind durch eine Organisation zusammengestellt werden, welche mit der Fürsorge für das Kind betraut ist:

- Familieninformationen (im Ursprungsland und anderswo)
- Informationen über Nichtfamilienmitglieder, die wichtig für das Kind sind
- Umstände unter denen das Kind aufgefunden oder identifiziert wurde
- Informationen bezüglich der Trennung des Kindes von der Familie
- Informationen über das Leben des Kindes vor der Trennung
- die körperliche Verfassung des Kindes, Gesundheit und vorhergehende medizinische Geschichte
- Bildungshintergrund (formell und informell)
- derzeitige Pflegearrangements
- die Pläne und Wünsche für die Zukunft des Kindes
- einleitende Untersuchung der mentalen und emotionalen Entwicklung des Kindes und seiner Reife
- erfolgte Alterssetzung

*(UNHCR Richtlinien, Rn. 5.9)*

# INTERNATIONALES RECHT, EMPFEHLUNGEN UND RICHTLINIEN

## 1 Internationale Instrumente zu den Rechten und zum Schutz von Kindern

- 182. Übereinkommen der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 25. Mai 2000
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, 25. Mai 2000
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989
- Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, 14. Dezember 1990 (A/RES/45/113)
- Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing Rules), 29. November 1985 (A/RES/40/33)

### Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht:

- Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen
- Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
- Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern
- Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
- Empfehlung zur Anwendung des Haager Übereinkommens zum Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 auf Flüchtlingskinder und andere international vertriebene Kinder, Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht, 21. Oktober 1994

## 2 Internationales Recht

- Übereinkommen gegen Diskriminierung im Bildungswesen, vom 15. Dezember 1960
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 18. Dezember 1979
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 7. März 1966
- Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 30. August 1961
- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 18. Dezember 1990
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19. Dezember 1966
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, betreffend den Schutz der Opfer in internationalen bewaffneten Konflikten (Protokoll I)
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, über den Schutz der Opfer in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten (Protokoll II)
- Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, vom 15. November 2000
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 31. Januar 1967
- Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli 1998
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 15. November 2000 (A/RES/55/25)
- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 10. Dezember 1948

## 3 Europäische Instrumente

- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Protokollen vom 4. November 1950
- Europäisches Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern
- Europäisches Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten
- Europäisches Übereinkommen vom 15. Oktober 1975 über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder
- Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
- Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961

## 4 Gesetzgebung der EU zu Asyl und Einwanderung

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 7. Dezember 2000, (2000/C 364/01)
- Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.
- Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedsstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.
- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.
- Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten, ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.

- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.
- Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1.
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das europäische Parlament, Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten, 7.5.2002, KOM(2002) 233 endgültig.
- Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Abkommen)
- Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI), ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.
- Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union, EU-Ministerrat, 6621/1/02 REV 1 JAI 30, 28. Februar 2002
- Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990

## 5 UNHCR Richtlinien und Beschlüsse des Exekutiv-Komitees

- Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asyl suchender unbegleiteter Minderjähriger, 1997
- Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1993
- Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung, UNHCR, 1994
- Refugee Resettlement: An International Handbook to Guide Reception and Integration, Chapter 3.3, Investing in the Future: Refugee Children and Young People, 2002

- UNHCR Agenda für den Flüchtlingsschutz, deutsche Auflage Dezember 2003
- UNHCR Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 47 (1987) Flüchtlingskinder
- UNHCR Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 59 (1989) Beschluss über Flüchtlingskinder
- UNHCR Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 84 (1997) Beschluss über Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge
- UNHCR Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 88 (1999) Beschluss über den Schutz der Familie des Flüchtlings
- UNHCR, Working with Unaccompanied Children: A Community-based Approach, 1996

## 6 Erklärungen, Resolutionen und Richtlinien der Vereinten Nationen

- Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, A/RES/41/85, 3. Dezember 1986
- Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, A/RES/40/144, 13. Dezember 1985
- Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, A/RES/47/135, 18. Dezember 1992.
- Empfohlene Prinzipien und Richtlinien zu den Menschenrechten und zum Menschenhandel des UNHCHR, E/2002/68/Add.1, 20. Mai 2002.
- UNHCHR Resolution 2002/51 der Unterkommission Menschenrechte zum Handel mit Frauen und Mädchen, 23. April 2002

## 7 Resolutionen und Empfehlungen der Europäischen Union

- Brüsseler Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, September 2002: Abschlusserklärung der Europäischen Konferenz über Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels - Globale Herausforderung für das 21. Jahrhundert, vom 18. – 20. September 2002
- Schlussfolgerungen betreffend Länder, in denen im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht, 30. November, 1. Dezember 1992

- Beschluss des Rates vom 26. Juni 1997 zur Beobachtung der Durchführung der Rechtsakte im Asylbereich
- Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, 97/154/JI, ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.
- Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs "Flüchtling" in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (96/196/JHA)
- Entschließung 95/C 262/01 des Rates vom 25. September 1995 zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen
- Entschließung zu einem einheitlichen Konzept in Bezug auf Aufnahmedrittländer, London, 30. November und 1. Dezember 1992
- Entschließung über offensichtlich unbegründete Asylanträge, London, 30. November und 1. Dezember 1992
- Entschließung des Rates vom 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren
- Entschließung des Rates vom 1. Juni 1993 zur Harmonisierung der nationalen Politiken im Bereich der Familienzusammenführung
- Entschließung 97/C 221/03 des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder, Rat der Europäischen Union (97/C211/03)

## 8

### Resolutionen und Empfehlungen des Europarates

- Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (91) 11 über sexuelle Ausbeutung, Pornografie, Prostitution sowie den Handel mit Kindern und Heranwachsenden
- Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (2000) 11 über die Bekämpfung von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung
- Abschließende Erklärung der 7. Ministerkonferenz, zuständig für Einwanderungsangelegenheiten, September 2002
- Empfehlung 1237 (1994) der Parlamentarischen Versammlung über die Situation der abgewiesenen Asylbewerber
- Empfehlung 1309 (1996) der Parlamentarischen Versammlung betreffend die Ausbildung von Grenzbeamten, die Asylbewerber an der Grenze empfangen

- Empfehlung 1327 (1997) der Parlamentarischen Versammlung über den Schutz und die Stärkung der Menschenrechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Europa
- Empfehlung 1475 (2000) der Parlamentarischen Versammlung betreffend die Ankunft von Asylsuchenden auf europäischen Flughäfen
- Empfehlung 1547 (2002) der Parlamentarischen Versammlung betreffend menschenrechtskonforme und unter Wahrung der Sicherheit und der Menschenwürde durchgeführte Abschiebungsverfahren
- Empfehlung 1577 (2002) der Parlamentarischen Versammlung betreffend die Erarbeitung einer „Charter of Intent“ zur illegalen Zuwanderung
- Empfehlung 1596 (2003) der Parlamentarischen Versammlung betreffend die Lage junger Migranten in Europa

## 9 OSZE Dokumente

- OSZE Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels, PC.DEC/557, 24. Juli 2003

## 10 Positionspapiere des Europäischen Flüchtlingsrates (ECRE)

- European Council on Refugees and Exiles: Position on Refugee Children, November 1996
- European Council on Refugees and Exiles: Position on the Integration of Refugees in Europe, Dezember 2002

## Konventionen und Gesetzestexte im Wortlaut

Beginnend mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes finden Sie nachfolgend die genutzten Quellen, alphabetisch sortiert (soweit im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt, nach der dort verwendeten Abkürzung), versehen mit Auszügen der relevanten Artikel oder Paragraphen oder einem Internet-Link. Soweit uns keine offizielle deutsche Übersetzung zugänglich war, ist die englische Fassung abgedruckt bzw. ein entsprechender Internet-Link zur englischsprachigen Fundstelle angegeben.

### KRK, Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989

#### Art. 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

#### Art. 2

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

#### Art. 3

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsor-

ge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

#### **Art. 5**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

#### **Art. 6**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

#### **Art. 7**

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

#### **Art. 8**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

### **Art. 9**

- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

### **Art. 10**

- (1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.
- (2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbart sind.

### **Art. 12**

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### **Art. 13**

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
  - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

#### **Art. 14**

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.

#### **Art. 15**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

#### **Art. 16**

- (1) ein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### **Art. 17**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

#### **Art. 18**

- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

#### **Art. 19**

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

#### **Art. 20**

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im ei-

genen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

#### **Art. 21**

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

#### **Art. 22**

- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach

Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

- (2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

#### **Art. 23**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
- (3) in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

- (4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und wertende Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### **Art. 24**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
- (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
  - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
  - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind; eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
  - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
  - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung

des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### **Art. 25**

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

#### **Art. 26**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- (2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

#### **Art. 27**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu inter-

nationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

### **Art. 28**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
  - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
  - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
  - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
  - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
  - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

### **Art. 29**

- (1c) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, ... dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln.

### **Art. 30**

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder

Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

### **Art. 31**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

### **Art. 32**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
  - a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
  - b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
  - c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

### **Art. 34**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechts widrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

### **Art. 35**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

### **Art. 36**

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

### **Art. 37**

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

### **Art. 38**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseeligkeiten teilnehmen.
- (3) Die Vertragsstaaten nehmen Abstand davon, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
- (4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

## **Art. 39**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

*<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/PRM-6844-1.-Ubereinkommen-uber-die-Rech,property=pdf.pdf>*

## **AEMR: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948**

Art. 14: (1) Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Art. 26 (1): Jedermann hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muss zum mindesten in der Elementar- und Grundstufe unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar sein, und der Hochschulunterricht muss nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten allen in gleicher Weise offenstehen.

Link: <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm>

## **Brüsseler Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels**

September 2002, Abschlusserklärung der Europäischen Konferenz über Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels - Globale Herausforderung für das 21. Jahrhundert, vom 18.–20. September 2002

[http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/news/information\\_dossiers/forum\\_crimen/2002/doc/bruesseler\\_erklaerung.pdf](http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/information_dossiers/forum_crimen/2002/doc/bruesseler_erklaerung.pdf)

## **CAT: Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1984**

Art. 1

(1): Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem

Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Art. 3:

(1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden.

(2) Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

Art. 14:

(1) Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat. Stirbt das Opfer infolge der Folterhandlung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung.

<http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/folter.pdf>

## **CDE: Übereinkommen gegen Diskriminierung im Bildungswesen, vom 15. Dezember 1960**

Art. 3: Um jede Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens zu beseitigen und zu verhüten, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzuheben und alle Verwaltungsgepflogenheiten einzustellen, die eine Diskriminierung im Unterrichtswesen bewirken;
- b) die notwendigen Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls im Wege der Gesetzgebung, damit bei der Zulassung von Schülern zu Unterrichtsanstalten keine Diskriminierung stattfindet;
- c) in Bezug auf Schulgebühren, auf die Gewährung von Freiplätzen oder sonstige Vergünstigungen für Schüler sowie auf etwa erforderliche Genehmigungen und Erleichterungen für Studien im Ausland keine unterschied-

liche Behandlung ihrer eigenen Staatsangehörigen durch die Behörden zuzulassen, es sei denn aufgrund von Leistung und Bedürftigkeit;

- d) bei der Unterstützung, gleichviel welcher Art; die den Unterrichtsanstalten von behördlicher Seite gewährt wird, keine Bevorzugung oder Beschränkung zuzulassen, die lediglich auf der Zugehörigkeit der Schüler zu einer bestimmten Personengruppe beruht;
- e) ausländischen Staatsangehörigen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, denselben Zugang zum Unterricht zu gewähren wie ihren eigenen Staatsangehörigen.

<http://www.hessenrecht.hessen.de/gvbl/gesetze/staatsvertraege/DiskriminierungG/sonstiges/uebereinkommen.htm>

### **CEDAW: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979**

<http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/frauen.pdf>

### **CERD: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 7. März 1966**

<http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/rassendiskr.pdf>

### **CoE (Abschiebung) Empfehlung 1547 (2002)**

der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend menschenrechtskonforme und unter Wahrung der Sicherheit und der Menschenwürde durchgeführte Abschiebungsverfahren

Nr. 13 (v) (h) Finally, the Assembly recommends that the Committee of Ministers urge member states to adapt without delay their legislation and practices regarding holding prior to expulsion, in order to: take into account, in any decision to limit personal freedom, the needs of vulnerable groups, and in particular:

- the principle of the unity of the family must be respected in all circumstances;
- unaccompanied minors must be treated in accordance with their age, and must immediately be taken charge of by a judge for minors and have access to independent legal consultation and representation;
- single women must be able to use separate facilities,

- the elderly must have access to the medical care necessary for their age;

<http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta02/EREC1547.htm> (englisch)

### **CoE (Ankunft Flughäfen): Empfehlung 1475 (2000)**

der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die Ankunft von Asylsuchenden auf europäischen Flughäfen

<http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/TA00/EREC1475.htm> (englisch)

### **CoE (Ausbildung von Grenzbeamten): Empfehlung 1309 (1996)**

der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die Ausbildung von Grenzbeamten, die Asylbewerber an der Grenze empfangen

<http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/TA96/EREC1309.HTM> (englisch)

### **CoE (Junge Migranten): Empfehlung 1596 (2003)**

der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die Lage junger Migranten in Europa

<http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta03/EREC1596.htm> (englisch)

### **CoE (Kinderhandel): Empfehlung des Ministerkomitees**

**Nr. R (91) 11 des Europarats über sexuelle Ausbeutung, Pornografie, Prostitution sowie den Handel mit Kindern und Heranwachsenden**

Link: <http://cm.coe.int/ta/rec/1991/91r11.htm> (englisch)

### **CoE (Menschenhandel): Empfehlung des Ministerkomitees**

**Nr. R (2000) 11 des Europarats über die Bekämpfung von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung**

[http://www.coe.int/T/E/human\\_rights/trafficking/PDF\\_Rec%282000%2911\\_E.pdf](http://www.coe.int/T/E/human_rights/trafficking/PDF_Rec%282000%2911_E.pdf) (englisch)

## **CoE, Schlussfolgerungen**

betreffend Länder, in denen im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht, 30. November, 1. Dezember 1992

[http://www.asylum-online.at/pages/eu\\_sonstiges.html](http://www.asylum-online.at/pages/eu_sonstiges.html)

## **Dublin II: Verordnung (EG) Nr. 343/2003**

des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

### **Art. 3**

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird.

### **Art. 6**

(1) Handelt es sich bei dem Asylbewerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrags zuständig, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt.

(2) Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig.

### **Art. 15**

(3) Ist der Asylbewerber ein unbegleiteter Minderjähriger, der ein oder mehrere Familienangehörige hat, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, und die ihn bei sich aufnehmen können, so nehmen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung dieses Minderjährigen an seinen bzw. seine Angehörigen vor, es sei denn, dass dies nicht im Interesse des Minderjährigen liegt.

[http://europa.eu.int/eur-](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/obj/dat/2003/l_050/l_05020030225de00010010.pdf)

[lex/pri/de/obj/dat/2003/l\\_050/l\\_05020030225de00010010.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/obj/dat/2003/l_050/l_05020030225de00010010.pdf)

## **ECRE (Integration): Europäischer Flüchtlingsrat (ECRE):**

Position on the Integration of Refugees, in Europe, Dezember 2002

<http://www.ecre.org/positions/integ02.pdf> (englisch)

## **ECRE (Kinder): Europäischer Flüchtlingsrat (ECRE):**

Position on Refugee Children, November 1996

<http://www.ecre.org/positions/children.pdf> (englisch)

## **Empfehlung zur Anwendung des Haager Übereinkommens**

zum Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 auf Flüchtlingskinder und andere international vertriebene Kinder, Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht, 21. Oktober 1994

[http://hcch.e-vision.nl/index\\_en.php?act=publications.details&pid=934&dtid=2](http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=publications.details&pid=934&dtid=2)  
(englisch)

## **EMRK: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950**

Art. 2

(1) Das Recht eines jeden Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

Art. 3

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art. 4

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

Art. 5

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

- a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
- b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur

Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;

- c) wenn er rechtzeitig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern.
- d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zwecks Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
- e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;
- f) wenn er rechtmäßig festgenommen ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen, oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

#### Art. 8

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

#### Art. 9

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

#### Art. 10

(1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

#### Art. 11

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

<http://www.staatsvertraege.de/emrk.htm>

## **Entschließung des Rates (Asylverfahren):**

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren ABl. C 274 vom 19.09.1996 S. 13

- II. Allgemeine Grundsätze für gerechte und effiziente Asylverfahren
1. Die Asylverfahren werden unter voller Einhaltung des Genfer Abkommens von 1951 und des New Yorker Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen betreffend Flüchtlinge und Menschenrechte durchgeführt. Insbesondere werden bei den Verfahren Artikel 1 des Abkommens von 1951 betreffend die Definition des Begriffs "Flüchtling", Artikel 33 betreffend den Grundsatz der "Nichtzurückweisung" und Artikel 35 betreffend die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge insbesondere im Hinblick darauf, ihm die Überwachung der Durchführung des Abkommens zu erleichtern, in vollem Umfang eingehalten.
- V. Zusätzliche Garantien für unbegleitete Minderjährige und Frauen
- Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind
26. Es muss dafür gesorgt werden, dass um Asyl ersuchende unbegleitete Minderjährige von einer Einrichtung oder einem hierzu bestellten Erwachsenen vertreten werden, wenn sie nach nationalem Recht nicht verfahrensfähig sind.
- Während des persönlichen Gesprächs können unbegleitete Minderjährige von den vorgenannten Erwachsenen oder Vertretern der Einrichtung unterstützt werden. Diese haben die Interessen des Kindes zu wahren.
27. Bei der Prüfung des Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen sind dessen geistige Entwicklung und Reife zu berücksichtigen

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996Y0919\(05\):DE:HTML](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996Y0919(05):DE:HTML)

## **Entschließung des Rates der Europäischen Union über offensichtlich unbegründete Asylanträge,**

30. November und 1. Dezember 1992

[http://www.asylum-online.at/pages/eu\\_sonstiges.html](http://www.asylum-online.at/pages/eu_sonstiges.html)

## **EntschlieÙung des Rates der Europäischen Union**

vom 1. Juni 1993 zur Harmonisierung der nationalen Politiken im Bereich der Familienzusammenführung

Kein Link

## **EntschlieÙung des Rates der Europäischen Union**

zu einem einheitlichen Konzept in Bezug auf Aufnahmedrittländer, 30. November und 1. Dezember 1992

[http://www.asylum-online.at/pages/eu\\_sonstiges.html](http://www.asylum-online.at/pages/eu_sonstiges.html)

## **EntschlieÙung des Rates (UMF:)**

EntschlieÙung 97/C 221/03 des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder, Rat der Europäischen Union

### **Art. 2 Einreise in das Hoheitsgebiet**

- (1) Die Mitgliedstaaten können unbegleiteten Minderjährigen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften und ihrer Praxis an der Grenze die Einreise verweigern, insbesondere dann, wenn sie nicht die erforderlichen Dokumente oder Genehmigungen vorweisen können. Für Minderjährige, die um Asyl nachsuchen, gelten jedoch die Bestimmungen der EntschlieÙung über Mindestgarantien für Asylverfahren, insbesondere die Grundsätze der Nummern 23 bis 25.
- (2) In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres nationalen Rechts geeignete Maßnahmen ergreifen, um die unerlaubte Einreise von unbegleiteten Minderjährigen zu verhindern; sie sollten zusammenarbeiten, um die illegale Einreise von unbegleiteten Minderjährigen und deren illegalen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern.
- (3) Unbegleitete Minderjährige, die sich aufgrund nationaler Bestimmungen bis zur Entscheidung über ihre Einreise in das Hoheitsgebiet oder ihre Rückführung an der Grenze aufhalten müssen, sollten jede notwendige materielle Unterstützung und Versorgung zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse - wie Nahrungsmittel, für ihr Alter geeignete Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen und medizinische Versorgung - erhalten.

### **Art. 3 Mindestgarantien für alle unbegleiteten Minderjährigen**

- (1) Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, die Identität des Minderjährigen nach der Ankunft so schnell wie möglich festzustellen, ebenso die Tatsache, dass er unbegleitet ist. Informationen über die Identität und Situation des Minderjährigen können auf verschiedene Weise gewonnen werden, insbesondere durch eine angemessene Befragung des Betroffenen, die so bald wie möglich in einer seinem Alter entsprechenden Weise durchgeführt werden sollte.

Die erhaltenen Informationen sollten auf sachdienliche Weise registriert werden. Beim Einholen und Sammeln sowie bei der Weitergabe und Aufbewahrung der erhaltenen Informationen sollte auf besondere Sorgfalt und Vertraulichkeit geachtet werden, insbesondere bei Asylbewerbern, um sowohl die Minderjährigen als auch deren Familienangehörige zu schützen. Diese ersten Angaben können insbesondere die Aussichten auf eine Zusammenführung mit ihrer Familie im Herkunftsland oder in einem Drittland verbessern.

- (2) Unbegleitete Minderjährige sollten unabhängig von ihrer Rechtsstellung Anspruch auf den notwendigen Schutz und die notwendige Grundversorgung nach Maßgabe des nationalen Rechts haben.
- (3) Die Mitgliedstaaten sollten sich im Hinblick auf die Zusammenführung mit der Familie so rasch wie möglich darum bemühen, die Familienangehörigen unbegleiteter Minderjähriger ausfindig zu machen oder deren Aufenthaltsort festzustellen, und zwar ungeachtet der Rechtsstellung der Familienangehörigen oder der Erfolgsaussichten eines etwaigen Antrags auf Aufenthalt.

Unbegleiteten Minderjährigen kann auch nahe gelegt werden, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, nationalen Organisationen des Roten Kreuzes oder anderen Organisationen zwecks Suche nach ihren Familienangehörigen Kontakt aufzunehmen, und sie können dabei unterstützt werden. Insbesondere im Falle von Asylbewerbern sollte bei Kontakten im Rahmen der Suche nach Familienangehörigen in gebührender Weise Vertraulichkeit gewahrt werden, um sowohl die Minderjährigen als auch deren Familienangehörige zu schützen.

- (4) Im Hinblick auf die Anwendung dieser Entschließung sollten die Mitgliedstaaten so rasch wie möglich für die notwendige Vertretung von Minderjährigen sorgen; diese erfolgt
  - a) durch einen gesetzlichen Vormund oder
  - b) durch eine (nationale) Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen der Minderjährigen verantwortlich ist, oder
  - c) auf andere geeignete Weise.
- (5) Wird für unbegleitete Minderjährige ein Vormund bestellt, so sollte dieser gemäß dem nationalen Recht darauf achten, dass die Bedürfnisse der Minderjährigen (z. B. rechtliche, soziale, medizinische oder psychologische) angemessen befriedigt werden.

- (6) Wenn davon ausgegangen werden kann, dass unbegleitete Minderjährige im schulpflichtigen Alter sich für längere Zeit in einem Mitgliedstaat aufhalten werden, sollte ihnen in der gleichen Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats Zugang zu den allgemeinen Bildungseinrichtungen gewährt werden oder es sollten ihnen entsprechende besondere Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden.
- (7) Unbegleitete Minderjährige sollten angemessene medizinische Betreuung nach Maßgabe ihrer unmittelbaren Bedürfnisse erhalten. Eine spezielle medizinische oder sonstige Betreuung sollte für Minderjährige vorgesehen werden, die Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden sind.

#### **Art. 4 Asylverfahren**

- (1) Jeder unbegleitete Minderjährige sollte das Recht haben, um Asyl nachzusuchen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, dass Minderjährige unterhalb eines bestimmten Lebensalters, das von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegen ist, erst dann um Asyl nachsuchen können, wenn ihnen ein gesetzlicher Vormund, ein hierzu bestellter erwachsener Vertreter oder eine hierzu bestellte Einrichtung beisteht.
- (2) Angesichts der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen und ihrer Schutzbedürftigkeit sollten die Mitgliedstaaten Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger mit Dringlichkeit behandeln.
- (3) a) Grundsätzlich müssen unbegleitete Asylbewerber, die behaupten, minderjährig zu sein, ihr Alter nachweisen.  
b) Ist dieser Nachweis nicht möglich oder bestehen ernste Zweifel, so können die Mitgliedstaaten das Alter des Asylbewerbers schätzen. Die Schätzung des Alters sollte objektiv vor sich gehen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der Minderjährigen, des bestellten erwachsenen Vertreters oder der bestellten Einrichtung einen medizinischen Altersbestimmungstest durch geschultes medizinisches Personal durchführen lassen.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten unbegleitete Minderjährige während des Asylverfahrens in der Regel
  - a) zu volljährigen Verwandten,
  - b) in eine Pflegefamilie,
  - c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder
  - d) in eine andere Unterkunft mit geeigneten Einrichtungen für Minderjährige geben, die es ihnen zum Beispiel gestattet, selbständig zu leben bei entsprechender Betreuung.

Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige, die mindestens 16 Jahre alt sind, in Aufnahmeeinrichtungen für erwachsene Asylbewerber unterbringen.

- (5) a) Während der Befragung zu ihrem Asylantrag können sich unbegleitete minderjährige Asylbewerber von einem gesetzlichen Vormund, einem bestellten erwachsenen Vertreter, einem Mitglied einer bestellten Einrichtung, einem erwachsenen Verwandten oder einem gesetzlichen Beistand begleiten lassen.
- b) Die Befragung sollte von Bediensteten vorgenommen werden, die über die erforderliche Erfahrung und Ausbildung verfügen.  
Die Bedeutung der entsprechenden Ausbildung von Bediensteten, die unbegleitete minderjährige Asylbewerber befragen, sollte gebührend anerkannt werden.
- (6) Bei der Prüfung eines Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen sollten neben anderen objektiven Sachverhalten und Umständen auch das Alter, die Reife und die geistige Entwicklung des Minderjährigen sowie sein möglicherweise begrenztes Wissen über die Bedingungen im Herkunftsland berücksichtigt werden.
- (7) Sobald einem unbegleiteten Minderjährigen der Flüchtlingsstatus oder sonst ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, sollten langfristige Vorkehrungen für seine Unterbringung getroffen werden.

#### **Art. 5 Rückführung unbegleiteter Minderjähriger**

- (1) Wird einem Minderjährigen der weitere Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht gestattet, so kann der betreffende Mitgliedstaat ihn nur in sein Herkunftsland oder in ein aufnahmeberechtigtes Drittland zurückführen, wenn dort bei seiner Ankunft - gemäß den Bedürfnissen, die seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbständigkeit entsprechen - eine angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind. Dafür können die Eltern oder andere Erwachsene, die für das Kind sorgen, sowie Regierungs- oder Nichtregierungsstellen eintreten.
- (2) Solange eine Rückführung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten den Minderjährigen den weiteren Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet ermöglichen.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die Rückführung des Minderjährigen zusammenarbeiten
  - a) bei der Zusammenführung unbegleiteter Minderjähriger mit anderen Angehörigen ihrer Familie, sei es im Herkunftsland des Minderjährigen oder in dem Land, in dem sich die Familienangehörigen befinden;
  - b) mit den Behörden des Herkunftslandes des Minderjährigen oder mit den Behörden eines anderen Landes mit dem Ziel, eine geeignete dauerhafte Lösung zu finden;

- c) mit internationalen Organisationen, wie dem UNHCR oder UNICEF, die die Regierungen bei der Abfassung von Leitlinien für die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger, insbesondere unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber, bereits beraten;
  - d) gegebenenfalls mit Nichtregierungsorganisationen, um sicherzustellen, dass die Aufnahme und Betreuung in dem Land, in das der Minderjährige zurückgeführt wird, gewährleistet sind.
- (4) Minderjährige dürfen auf keinen Fall in ein Drittland zurückgeführt werden, wenn diese Rückführung dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Europäischen Konvention über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe oder dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes unbeschadet der Vorbehalte, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls bei der Ratifizierung dieses Übereinkommens eingelegt haben, oder den Protokollen zu diesem Übereinkommen zuwiderlaufen würde.

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997Y0719\(02\):DE:HTML](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997Y0719(02):DE:HTML)

## **EU-Aufnahmerichtlinie:**

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten, ABl. L 31 vom 06.02.2003, S. 18.

### **Art. 10 (Grundschulziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger)**

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten minderjährigen Kindern von Asylbewerbern und minderjährigen Asylbewerbern in ähnlicher Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates den Zugang zum Bildungssystem, solange keine Rückführungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen.
- Die betreffenden Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.
- Als Minderjährige gelten Personen, die nach den Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem der Asylantrag gestellt worden ist oder geprüft wird, noch nicht volljährig sind. Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.
- (2) Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem der Minderjährige oder seine Eltern einen Asylantrag gestellt ha-

ben, verzögert werden. Dieser Zeitraum kann auf ein Jahr ausgedehnt werden, wenn eine spezifische Ausbildung gewährleistet wird, die den Zugang zum Bildungssystem erleichtern soll.

- (3) Ist der Zugang zum Bildungssystem nach Absatz 1 aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen nicht möglich, so kann der Mitgliedstaat andere Unterrichtsformen anbieten.

### **Art. 13 (Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und zur Gesundheitsversorgung)**

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerbern ab Antragstellung materielle Aufnahmebedingungen gewährt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um besonders bedürftige Personen im Sinne von Artikel 17 und um in Gewahrsam befindliche Personen handelt.

### **Art. 17 (Allgemeiner Grundsatz)**

- (1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.
- (2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.

### **Art. 18 (Minderjährige)**

- (1) Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.

### **Art. 19 (Unbegleitete Minderjährige)**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen; die Vertretung übernimmt ein gesetzlicher Vormund oder erforderlichenfalls eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder eine andere geeignete Instanz. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor.
- (2) Asyl beantragende unbegleitete Minderjährige werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, nach folgender Rangordnung aufgenommen:
  - a) bei erwachsenen Verwandten;
  - b) in einer Pflegefamilie;
  - c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige;
  - d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber unterbringen.

Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- (3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich im Interesse des Wohls des unbegleiteten Minderjährigen, dessen Familienangehörigen so bald wie möglich ausfindig zu machen. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.
- (4) Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen adäquat ausgebildet sein oder werden und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im nationalen Recht definiert ist.

[http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l\\_031/l\\_03120030206de00180025.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_031/l_03120030206de00180025.pdf)

### **EU Richtl. Familie:**

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Zusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

**Art. 10 (3) Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so**

- a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;
- b) können die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten, wenn der Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.

[http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l\\_251/l\\_25120031003de00120018.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_251/l_25120031003de00120018.pdf)

**Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997**

betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, 97/154/JI, ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997F0154:DE:HTML>

**Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996**

- vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs "Flüchtling" in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (96/196/JHA)

[http://www.asylum-online.at/pages/eu\\_sonstiges.html](http://www.asylum-online.at/pages/eu_sonstiges.html)

**Genfer Flüchtlingskonvention: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951**

**Art. 31**

Die vertragsschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragsschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich

unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

### **Art. 33**

(1) Keiner der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

Link: <http://www.unhcr.de/pdf/45.pdf>

### **Haager Übereinkommen (Adoption):**

Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

<http://hcch.e-vision.nl/upload/text33d.pdf>

### **Haager Übereinkommen (elterliche Verantwortung):**

Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern

#### **Art. 1: (1) Ziel dieses Übereinkommens ist es,**

- a) den Staat zu bestimmen, dessen Behörden zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen;
- b) das von diesen Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendende Recht zu bestimmen;
- c) das auf die elterliche Verantwortung anzuwendende Recht zu bestimmen;
- d) die Anerkennung und Vollstreckung der Schutzmassnahmen in allen Vertragsstaaten sicherzustellen;
- e) die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens notwendige Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsstaaten einzurichten.

(2) Im Sinn dieses Übereinkommens umfasst der Begriff "elterliche Verantwortung" die elterliche Sorge und jedes andere entsprechende Sorgeverhältnis, das die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in Bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes bestimmt.

**Art. 3 Die Maßnahmen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird, können insbesondere folgendes umfassen:**

- a) die Zuweisung, die Ausübung und die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung sowie deren Übertragung;
- b) das Sorgerecht einschließlich der Sorge für die Person des Kindes und insbesondere des Rechts, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, sowie das Recht auf persönlichen Verkehr einschließlich des Rechts, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als den seines gewöhnlichen Aufenthalts zu bringen;
- c) die Vormundschaft, die Beistandschaft und entsprechende Einrichtungen;
- d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, das Kind vertritt oder ihm beisteht;
- e) die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung;
- f) die behördliche Aufsicht über die Betreuung eines Kindes durch jede Person, die für das Kind verantwortlich ist;
- g) die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Kindes oder die Verfügung darüber.

#### **Art. 6 (1)**

Über Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, üben die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Kinder demzufolge befinden, die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit aus.

(2) Absatz 1 ist auch auf Kinder anzuwenden, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann.

<http://hcch.e-vision.nl/upload/text34d.pdf>

## **ICRMW: Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 18. Dezember 1990**

#### **Art. 12**

(1) Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen und die Freiheit, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Kulturlandlungen, Ausübung und Lehre zu bekennen.

#### **Art. 14**

Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung, ihren Schriftverkehr oder sonstigen Nachrichtenverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre und ihres Rufes ausgesetzt werden. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf gesetzlichen Schutz vor solchen Eingriffen oder Beeinträchtigungen.

#### **Art. 16**

(4) Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nicht, weder einzeln noch in Gruppen, willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden; ihre Freiheit darf ihnen nicht entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

#### **Art. 18**

(1) Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben vor den Gerichten die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen des betreffenden Staates. Sie haben Anspruch darauf, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage oder ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf dem Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

#### **Art. 28**

Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, jede ärztliche Versorgung, die für die Erhaltung ihres Lebens oder die Vermeidung einer nicht wieder gutzumachenden Schädigung ihrer Gesundheit dringend erforderlich ist, auf der Grundlage der Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des betreffenden Staates zu erhalten. Diese dringende ärztliche Versorgung darf ihnen wegen einer etwaigen Irregularität in Bezug auf Aufenthalt oder Beschäftigung nicht verweigert werden.

#### **Art. 31**

Die Vertragsstaaten tragen für die Achtung der kulturellen Identität der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen Sorge und hindern sie nicht daran, ihre kulturelle Bindung zu ihrem Herkunftsstaat zu wahren.

#### **Art. 33**

(1) Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, vom Herkunftsstaat, vom Beschäftigungsstaat oder gegebenenfalls vom Durchreisestaat Auskünfte zu erhalten

- a) ihre Rechte aufgrund dieser Konvention;
- b) über die Voraussetzungen für ihre Zulassung, ihre Rechte und Pflichten nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des betreffenden

Staates sowie alle sonstigen Fragen, die sie in die Lage versetzen, die Verwaltungs- und sonstigen Formalitäten in diesem Staat zu erfüllen.

#### **Art. 43**

(1) Wanderarbeitnehmer genießen die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Beschäftigungsstaates in Bezug auf den:

- a) Zugang zu Bildungseinrichtungen und -angeboten, vorbehaltlich der Zulassungsbedingungen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Bildungseinrichtungen und -angebote;
- b) Zugang zur Berufsberatung und Arbeitsvermittlung;
- c) Zugang zu Angeboten und Einrichtungen der beruflichen Bildung und Umschulung;

(...)

#### **Art. 44**

(1) Die Vertragstaaten erkennen an, dass die Familie die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat, und ergreifen geeignete Maßnahmen, um den Schutz der Einheit der Familie der Wanderarbeitnehmer sicherzustellen.

#### **Art. 45**

(1) Die Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern genießen im Beschäftigungsstaat die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Staates in bezug auf den:

- a) Zugang zu Bildungseinrichtungen und –angeboten, vorbehaltlich der Zulassungsbedingungen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Bildungseinrichtungen und -angebote;
- b) Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Berufsberatung und der beruflichen Bildung sofern die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllt sind;

(...)

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-503/\\_nr-7/i.html?PHPSESSID=16352158036e5dd4b8cfb14923b871aa](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_article.php/_c-503/_nr-7/i.html?PHPSESSID=16352158036e5dd4b8cfb14923b871aa)

### **ILO 182: 182.**

Übereinkommen der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

#### **Art. 3**

Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“: (a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähn-

lichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldnechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten; (b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen; (c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind; (d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

[http://www.yap.at/upload/yap\\_content/ILO-182-Verbot-Kinderarbeit.pdf](http://www.yap.at/upload/yap_content/ILO-182-Verbot-Kinderarbeit.pdf)

## **IPBPR: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (und Zusatzprotokolle)**

### **Art. 6**

(1) Jeder Mensch hat ein angebotenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

### **Art. 7**

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

### **Art. 8**

- (1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
- (2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.
- (3a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

### **Art. 9**

(1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

### **Art. 17**

- (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### **Art. 18**

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

#### **Art. 19**

- (1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.
- (2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugehen.

#### **Art. 21**

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

#### **Art. 22**

(1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

#### **Art. 23**

(1) Die Familie ist die natürliche Keimzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

#### **Art. 24**

(1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen

Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

- (2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

#### **Art. 27**

In Staaten mit ethischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

<http://www.menschenrechtsbuero.de/html/iccpr.htm>

### **IPWSR: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966**

#### **Art. 9**

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

#### **Art. 10**

Die Vortragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;
2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten;
3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen

festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

### **Art. 11**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

### **Art. 12**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

<http://www.menschenrechtsbuero.de/html/ipwskde.htm>

## **KRK-Protokoll (Kinderhandel):**

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie vom 25. Mai 2000

### **Art. 3**

(1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise begangen werden:

- a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2;
- i) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke
  - a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
  - b. der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn;
  - c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;
- ii) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;
- b) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2;

- c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken.

### **Art. 8**

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere

- a) die Verletzlichkeit kindlicher Opfer anerkennen und die Verfahren so anpassen, dass ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung getragen wird;
- b) kindliche Opfer über ihre Rechte und ihre Rolle, über Umfang, zeitlichen Ablauf und Stand des Verfahrens sowie über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;
- c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen kindlicher Opfer in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgetragen und geprüft werden;
- d) kindlichen Opfern während des gesamten Gerichtsverfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen;
- e) die Privatsphäre und die Identität kindlicher Opfer erforderlichenfalls schützen und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen treffen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation kindlicher Opfer führen könnten; gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass kindliche Opfer und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;
- g) unnötige Verzögerungen bei der Entscheidung von Fällen und der Durchführung von Beschlüssen oder Entscheidungen vermeiden, mit denen kindlichen Opfern eine Entschädigung gewährt wird.

[http://www.auswaertiges-  
amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/kinderhandel.pdf](http://www.auswaertiges-<br/>amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/kinderhandel.pdf)

### **KRK-Protokoll (Kindersoldaten):**

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

[http://www.auswaertiges-  
amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/kindersoldaten.pdf](http://www.auswaertiges-<br/>amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/mr/kindersoldaten.pdf)

## **OSZE: Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels, PC.DEC/557, 24. Juli 2003**

[http://www.osce.org/documents/pc/2003/07/724\\_de.pdf](http://www.osce.org/documents/pc/2003/07/724_de.pdf)

### **Protokoll (Menschenhandel):**

Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels insbesondere des Frauen- und Kinderhandels in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 15. November 2000

#### **Art. 3: Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bezeichnet der Ausdruck "Menschenhandel" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen;
- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als "Menschenhandel", wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- d) bezeichnet der Ausdruck "Kind" jede Person unter achtzehn Jahren.

#### **Art. 6: Hilfe und Schutz für die Opfer des Menschenhandels**

1. In geeigneten Fällen und soweit dies nach seinem innerstaatlichen Recht möglich ist, schützt jeder Vertragsstaat die Privatsphäre und die Identität der Opfer des Menschenhandels, indem er unter anderem bestimmt, dass Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel nicht öffentlich sind.
2. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine innerstaatliche Rechts- oder Verwaltungsordnung Maßnahmen vorsieht, durch die den Opfern des Menschenhandels

in geeigneten Fällen

- a) Informationen über die maßgeblichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren gegeben werden;
  - b) Hilfe gewährt wird, damit ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter auf eine Weise vorgebracht und behandelt werden können, welche die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt.
3. Jeder Vertragsstaat erwägt die Durchführung von Maßnahmen, die die körperliche, seelische und soziale Gesundung der Opfer des Menschenhandels ermöglichen, so auch in geeigneten Fällen in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft, und insbesondere die Bereitstellung von
    - a) angemessener Unterkunft;
    - b) Beratung und Information für die Opfer des Menschenhandels, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte, in einer für sie verständlichen Sprache;
    - c) medizinischer, psychologischer und materieller Hilfe und
    - d) Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.
  4. Jeder Vertragsstaat berücksichtigt bei der Anwendung dieses Artikels das Alter, das Geschlecht und die besonderen Bedürfnisse der Opfer des Menschenhandels, vor allem die besonderen Bedürfnisse von Kindern, namentlich was angemessene Unterkunft, Bildung und Betreuung angeht.
  5. Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, für die körperliche Sicherheit der Opfer des Menschenhandels zu sorgen, während sich diese in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.
  6. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine innerstaatliche Rechtsordnung Maßnahmen vorsieht, die den Opfern des Menschenhandels ermöglichen, Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erlangen.

#### **Art. 7: Rechtsstellung der Opfer des Menschenhandels in den Aufnahmestaaten**

1. Zusätzlich zu den nach Artikel 6 zu treffenden Maßnahmen erwägt jeder Vertragsstaat, gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es den Opfern des Menschenhandels erlauben, in geeigneten Fällen vorübergehend oder auf Dauer in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.
2. Bei der Durchführung des Absatzes 1 berücksichtigt jeder Vertragsstaat in angemessener Weise humanitäre und persönliche Faktoren.

#### **Art. 8: Rückführung der Opfer des Menschenhandels**

1. Der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit ein Opfer des Menschenhandels besitzt oder in dem die betreffende Person zum Zeitpunkt ihrer Einreise in

das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, erleichtert und akzeptiert die Rückkehr dieser Person unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit und ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung.

#### **Art. 9: Verhütung des Menschenhandels**

1. Die Vertragsstaaten legen umfassende Leitlinien, Programme und andere Maßnahmen fest, um
  - a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und
  - b) die Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Kinder, davor zu schützen, dass sie erneut zu Opfern werden.
2. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, Maßnahmen wie Forschung, Information und Kampagnen in den Massenmedien sowie soziale und wirtschaftliche Initiativen zu ergreifen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen.
3. Die in Übereinstimmung mit diesem Artikel festgelegten Leitlinien, Programme und anderen Maßnahmen umfassen gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft.
4. Die Vertragsstaaten treffen oder verstärken Maßnahmen, auch durch zwei- oder mehrseitige Zusammenarbeit, um die Umstände zu lindern, auf Grund deren Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, besonders leicht Opfer des Menschenhandels werden, wie etwa Armut, Unterentwicklung und fehlende Chancengleichheit.
5. Die Vertragsstaaten treffen oder verstärken gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen, wie etwa erzieherische, soziale oder kulturelle Maßnahmen, so auch durch zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit, um der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der zum Menschenhandel führenden Ausbeutung von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt.

#### **Art. 10: Informationsaustausch und Ausbildung**

1. Die Strafverfolgungs-, Einwanderungs- oder sonstigen zuständigen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten gegebenenfalls miteinander zusammen, indem sie in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht Informationen austauschen, um feststellen zu können,
  - a) ob Personen, die mit Reisedokumenten, die einer anderen Person gehören, oder ohne Reisedokumente eine internationale Grenze überschreiten oder zu überschreiten versuchen, Täter oder Opfer des Menschenhandels sind;
  - b) welche Art von Reisedokumenten Personen zum Überschreiten einer internationalen Grenze zum Zweck des Menschenhandels benutzt haben oder zu benutzen versucht haben;

- c) welche Mittel und Methoden organisierte kriminelle Gruppen zum Menschenhandel anwenden, namentlich die Anwerbung und Beförderung der Opfer, die benutzten Wege und die Verbindungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen, die einen solchen Handel betreiben, und welche Maßnahmen zu ihrer Aufdeckung getroffen werden können.
2. Die Vertragsstaaten gewähren oder verstärken Ausbildung für Strafverfolgungs-, Einwanderungs- und sonstige für die Verhütung des Menschenhandels zuständige Beamte. Diese Ausbildung soll sich auf Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur Strafverfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer konzentrieren, namentlich den Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern. Die Ausbildung soll außerdem die notwendige Einbeziehung menschenrechtlicher sowie kinder- und geschlechterspezifischer Fragen berücksichtigen und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft fördern.
  3. Ein Vertragsstaat, der Informationen erhält, kommt jedem Ersuchen des die Informationen übermittelnden Vertragsstaats nach, das ihren Gebrauch Einschränkungen unterwirft.

#### **Art 14: Vorbehaltsklausel**

2. Die in diesem Protokoll genannten Maßnahmen sind so auszulegen und anzuwenden, dass Personen nicht auf Grund dessen, dass sie Opfer des Menschenhandels sind, diskriminiert werden. Die Auslegung und Anwendung dieser Maßnahmen muss mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen.

[http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a55383\\_anhii.pdf](http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a55383_anhii.pdf)

#### **Protokoll (Schleusung):**

Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 15. November 2000

#### **Art. 19**

(2) Die in diesem Protokoll genannten Maßnahmen sind so auszulegen und anzuwenden, dass Personen nicht auf Grund dessen, dass sie Opfer der in Artikel 6 genannten Handlungen sind, diskriminiert werden. Die Auslegung und Anwendung dieser Maßnahmen muss mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen.

[http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a55383\\_anhiii.pdf](http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a55383_anhiii.pdf)

## **Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967**

<http://www.unhcr.de/pdf/45.pdf>

## **RSICC: Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli 1998**

### **Art. 8**

(2) (b) (xxvi): Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“ die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseeligkeiten. Art. 8 (2) (e) (vii): Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“ die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseeligkeiten.

[www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1.html](http://www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1.html)

## **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954**

### **Art. 32 (Einbürgerung)**

Die Vertragsstaaten erleichtern soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung Staatenloser. Sie werden insbesondere bestrebt sein, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und dessen Kosten soweit wie möglich herabzusetzen.

<http://www.unhcr.de/unhcr.php/cat/96/aid/1074>

### **Übereink. Staatenlosigkeit:**

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 30. August 1961

<http://www.unhcr.de/unhcr.php/cat/96/aid/1073>

### **UNHCHR Richtlinien:**

UNHCHR, Empfohlene Prinzipien und Richtlinien zu den Menschenrechten und zum Menschenhandel E/2002/68 Add.1 vom 20. Mai 2002

[http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/E.2002.68.Add.1.En?Opendocument](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/E.2002.68.Add.1.En?Opendocument) (nur englisch)

## **UNHCR Agenda:**

UNHCR Agenda für den Flüchtlingsschutz, deutsche Auflage, Dezember 2003

II. Teil: Erklärung der Vertragsstaaten, Beschlussteil, Nr. 6.: Wir, die Vertreter der Vertragsstaaten des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 bzw. dessen Protokoll von 1967, rufen alle Staaten dazu auf, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Standards Maßnahmen zu ergreifen oder weiterhin zu ergreifen, um das Institut Asyl zu stärken und den Schutz wirksamer zu gestalten, unter anderem durch die Verabschiedung und Umsetzung innerstaatlicher Asylgesetze, Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und zur Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, und dabei besonders gefährdeten Gruppen und Einzelpersonen mit besonderen Bedürfnissen, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, besonderes Augenmerk zu schenken.

### **Ziel 1 (9): Angemessene Aufnahmebedingungen**

- Das Exekutivkomitee wird grundlegende Rahmenbedingungen für die Aufnahmepolitik im Sinne der anwendbaren völkerrechtlichen Normen in Form eines Exkom-Beschlusses festlegen.
- UNHCR wird Richtlinien zur Aufnahme von Asylsuchenden entwickeln, in denen geschlechts- und altersspezifische Überlegungen sowie die besonderen Bedürfnisse von Folter- bzw. Gewaltopfern oder Behinderten sowie Personen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen ausdrücklich hervorgehoben werden.
- UNHCR wird sich einen Überblick über Aufnahmebedingungen verschaffen und in seinen Berichten an das Exekutivkomitee über den Stand des Flüchtlingsschutzes in verschiedenen Regionen auch über Entwicklungen, einschließlich Erschwernissen für Asylsuchende, informieren und gegebenenfalls diesbezügliche Empfehlungen abgeben.
- Die Staaten werden in größerem Einvernehmen geeignete Alternativen zur Haft von Asylsuchenden und Flüchtlingen prüfen und grundsätzlich darauf verzichten, Kinder in Haft zu nehmen.
- Die Staaten, UNHCR, NROs und andere Partner werden zusammen mit Flüchtlingsgemeinschaften die Bedürfnisse unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender und Flüchtlinge erörtern und gegebenenfalls auch deren vorübergehende Unterbringung in Pflegefamilien oder die Bestellung eines staatlichen oder nichtstaatlichen Vormundes sowie eine begleitende Kontrolle derartiger Maßnahmen vorsehen.

## **Ziel 2 (2) : Verstärkung der internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenschmuggels und Menschenhandels**

- Die Staaten werden erwägen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von 2000 und den dazugehörigen Protokollen (gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels) beizutreten.
- Die Staaten werden sicherstellen, dass ihre eigenen Asylverfahren Einzelpersonen offen stehen, die Opfer von Menschenhandel wurden, insbesondere Frauen und Mädchen, die ihren Asylantrag auf Gründe stützen können, die nicht offensichtlich unbegründet sind.
- Die Staaten werden die Strafen publik machen, die sie gegen Menschenschmuggler und Menschenhändler verhängen.
- UNHCR wird erwägen, ein Expertentreffen einzuberufen, das sich mit den Schutzbedürfnissen von Kindern beschäftigt, die Opfer von Menschenhandel wurden.

## **Ziel 6 (2):**

- Die Staaten, UNHCR und ihre Partner werden Maßnahmen allen Bereichen des Flüchtlingslebens in angemessener Weise gleichberechtigt in Entscheidungsfindung und Umsetzung derselben eingebunden und in allen Phasen der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Programmen schutz- und geschlechtsorientierte Ansätze gewählt werden.
- Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dessen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten bzw. betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie sowie das Haager Übereinkommen von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption noch nicht ratifiziert haben, werden dies in Erwägung ziehen, und die Vertragsstaaten dieser Rechtsinstrumente werden sie nach Treu und Glauben umsetzen.
- Die Staaten, UNHCR und im humanitären Bereich tätige Partner werden auch weiterhin Programme einrichten, die Flüchtlingskinder über ihre Rechte informieren und sie ermutigen, an der Ermittlung von Schutzproblemen, entsprechenden Abhilfemaßnahmen und Entscheidungen, die sie betreffen, mitzuwirken.
- Die Staaten, UNHCR und im humanitären Bereich tätige Partner werden Schulungsprogramme über die Rechte von Flüchtlingskindern fortsetzen oder einrichten und sich dabei etwa vom Übereinkommen über die Rechte des Kindes, anderen einschlägigen Menschenrechtsstandards und Normen

des humanitären Völkerrechts sowie von den UNHCR-Richtlinien zum Schutz und zur Betreuung von Flüchtlingskindern leiten lassen.

- UNHCR wird für die kontinuierliche Verbreitung der Richtlinien zum Schutz und zur Betreuung von Flüchtlingskindern sorgen und deren Einhaltung überwachen.
- UNHCR wird einen Überwachungsprozess zur Beurteilung der Umsetzung der genannten Richtlinien und der im Anschluss an die Empfehlungen der unabhängigen Bewertung Meeting the Rights and Protection Needs of Refugee Children (Mai 2002) getroffenen Maßnahmen einleiten.
- UNHCR wird sicherstellen, dass die Aktionsprogramme der Länder (COPs) und die Jahresberichte über die dortige Schutzsituation auf kritische Fragen der Kinderrechte eingehen, dabei umfassend über durchgeführte Aktivitäten und erzielte Ergebnisse berichten und gegebenenfalls auch Pläne für Schutzmaßnahmen enthalten, die mit Partnern und den Flüchtlingskindern selbst ausgearbeitet wurden.
- UNHCR wird seine partnerschaftliche Bindung mit UNICEF und Save the Children intensivieren, die Ausbildung und den Aufbau von Kapazitäten im Rahmen des Projekts Action on the Rights of Children (ARC) verbessern und sich vorrangig der Schulung verantwortlicher Mitarbeiter von staatlichen Stellen und Partnerorganisationen sowie seiner eigenen Mitarbeiter widmen.
- Die Staaten werden der Grund- und Sekundarausbildung von Flüchtlingen große Bedeutung beimessen, indem sie unter anderem Geldmittel für Aufnahmeländer und UNHCR bereitstellen und somit ihrer Anerkennung Ausdruck verleihen, dass Bildung ein wichtiges Schutzinstrument darstellt.

<http://www.unhcr.de/unhcr.php/aid/964>

## **UNHCR, Flüchtlingskinder**

Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung, 1994

<http://www.unhcr.de/pdf/46.pdf>

## **UNHCR Handbuch:**

Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1993

<http://www.unhcr.de/unhcr.php/aid/963>

### **UNHCR Richtlinien (Haft):**

UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden

<http://www.unhcr.de/pdf/447.pdf>

### **UNHCR Richtlinien:**

Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, April 1997

<http://www.unhcr.de/unhcr.php/aid/272>

## Partnerorganisationen, Literatur, Adressen

### 1. Partnerorganisationen im deutschsprachigen Raum

#### **Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.**

Der Bundesfachverband wurde am 3. Oktober 1998 als Zusammenschluss von in der Betreuungsarbeit mit Kinderflüchtlingen beschäftigten Einzelpersonen und Organisationen in Hamburg gegründet.

Als eigenständiger Verband ist er bundesweit tätig und steht in enger Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden sowie zahlreichen Kinderhilfswerken und Flüchtlingshilfeorganisationen.

Der Bundesfachverband ist Mitglied der „National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“, der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen und im Forum Menschenrechte.

Der Verband ist Interessensvertreter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und formuliert fachliche Leitlinien. Durch die Publikationsreihe „Die Welt der Flüchtlingskinder“ vermittelt der Verband der Fachöffentlichkeit praxisnahe Standards für die Arbeit mit Flüchtlingskindern und unterstützt deren Umsetzung durch Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerktreffen und politische Lobbyarbeit.

#### **Ziele der Arbeit des Bundesfachverbandes sind:**

- Die vorbehaltlose Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in nationales Recht.
- Der absolute Vorrang des Kindeswohls auch bei ausländischen Minderjährigen.
- Die kindgerechte Unterbringung von allen unbegleiteten Minderjährigen.
- Die Bestellung von qualifizierten Vormündern für alle unbegleitete Minderjährige.
- Die effektive Vertretung von allen Minderjährigen in ausländer- und asylrechtlichen Verfahren.
- Die kindgerechte Gestaltung von Asylverfahren.
- Die Berücksichtigung von kinderspezifischen Gründen in Asylverfahren.
- Die Einführung der Schulpflicht für alle Minderjährigen.
- Das Recht auf schulische und berufliche Ausbildung.
- Die Anwendung von rechtsstaatlichen Methoden zur Altersfestlegung in strittigen Fällen.

Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. wird unterstützt vom Europäischen Flüchtlingsfonds und Aktion Mensch. Schwerpunkte der aktuellen Projekte sind die Verbesserung der Erstaufnahmesituation von jungen Flüchtlingen und die Bestellung eines Vormunds für alle unbegleiteten Minderjährigen. Um diese Ziele umzusetzen, bemüht sich der Verband in einem weiteren Projekt um die Werbung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Multiplikatoren, um so ein bundesweites Betreuungsnetz für allein stehende Kinderflüchtlinge aufzubauen.

### **Asylkoordination Österreich**

Die asylkoordination österreich setzt sich seit 1991 für die Rechte von Flüchtlingen und AsylwerberInnen in Österreich ein. Der Verein hat rund 40 Mitgliedsorganisationen, etliche Einzelmitglieder sind bei anderen Organisationen beschäftigt oder unterstützen Flüchtlinge aus ehrenamtlichem Engagement. Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der FlüchtlingsberaterInnen, organisiert Weiterbildungsveranstaltungen, steht in Kontakt mit dem UN Hochkommissariat für die Flüchtlinge sowie Behörden und PolitikerInnen.

In Arbeitsgruppen werden aktuelle Problembereiche recherchiert, dokumentiert und Konzepte für Problemlösungen, erfolg versprechendes Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet.

Daneben ist die asylkoordination österreich auch auf antirassistische Bildungsarbeit spezialisiert. Workshops, Rollenspiele, Seminare und Vorträge zum Thema Rassismus, Diskriminierung, Asyl und Migration werden angeboten und durchgeführt.

Die asylkoordination österreich ist Mitglied verschiedener europäischer Netzwerke, die sich für die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen und gegen Rassismus engagieren.

Seit Jahren bildet die Beschäftigung mit der Thematik „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ einen Arbeitsschwerpunkt des Vereins. 1998 wurde gemeinsam mit UNICEF die Studie „Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich“ herausgegeben. In der Folge initiierte und koordinierte die asylkoordination österreich die Kampagne „Menschenrechte für Kinderflüchtlinge“. Seit 1999 ist der Verein österreichischer Focal Point im Separated Children in Europe Programme.

Im Jahr 2000 wurde das Patenschaftsprojekt „connecting people“ ins Leben gerufen, heute werden mehr als 80 jugendliche AsylwerberInnen von österreichischen Familien unterstützt und betreut. Im Laufe der letzten Jahre wurden von der asylkoordination österreich Bücher und zahlreiche Artikel zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge publiziert, zudem informiert die website <http://asyl.at/umf/> über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich.

## **Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes**

Die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes ist Teil eines weltumspannenden Netzwerkes. In über 130 Ländern kümmern sich Zweigstellen, angeschlossene Büros und Korrespondenten des Internationalen Sozialdienstes um grenzüberschreitende soziale und juristische Probleme von Kindern und ihren Familien.

Dieses internationale Netzwerk von Spezialisten auf dem Gebiet transnationaler sozial-juristischer Interventionen setzt sein Wissen und seine Erfahrung zum Wohl von Kindern und Familien ein, deren soziale und juristische Probleme nur durch ein koordiniertes Vorgehen in zumindest zwei Ländern gelöst werden können.

Die weltweite Partnerschaft erlaubt eine lokale Zusammenarbeit mit Fachleuten, die mit dem sozialen, medizinischen und rechtlichen Umfeld ihres Landes bestens vertraut sind, und ermöglicht einen optimalen Zugang zu den verschiedenen Informationsquellen.

Die schweizerische Zweigstelle des SSI, 1932 gegründet und seit 1994 als Stiftung eingetragen, hat ihren Sitz in Genf sowie ein Büro in Zürich. Um die ihr anvertrauten Dossiers und Mandate zu bearbeiten, verfügt der SSI über sechs SozialarbeiterInnen und zwei JuristInnen, die von einer Direktion, mehrsprachigen Sekretärinnen und einem Team zur Umsetzung von spezifischen Programmen für Kinder und Familien in der Schweiz und im Ausland unterstützt werden.

Mit ihren Sozialarbeitern und Anwälten setzt sich die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes dafür ein, dass die Rechte des Kindes über alle Grenzen hinweg respektiert werden. Jedes Jahr werden rund 2 500 Kinder durch das Team des SSI Schweiz unterstützt; weltweit sind es mehr als 50 000 Kinder, für das internationale Netzwerk ISS jährlich tätig wird.

Der SSI bietet seine Hilfe insbesondere dort an, wo das Wohl des Kindes bedroht ist. Wir intervenieren bei

- Kindsmisshandlung oder -vernachlässigung
- internationalen Kindesentführungen
- Herkunftsforschung oder Suche nach einem Verwandten
- internationalen Adoptionen
- Schutzmassnahmen und/oder Platzierung des Kindes
- Problemen im Zusammenhang mit binationaler Heirat,

- Trennung oder Scheidung
- Problemen mit Sorgerecht, Besuchsrecht, Unterhaltszahlung
- unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Fragen zum schweizerischen und ausländischen Recht
- Fragen zu Sozialversicherungen

In den vergangenen zwei Jahren hat der SSI die internationale Vernetzung in den zwei Schwerpunktregionen Osteuropa und Westafrika, mit denen die Zusammenarbeit auf Grund der Migrationsbewegung in die Schweiz besonders intensiv war, in regelmäßigen Workshops auf Regierungs- und Nichtregierungs-Ebene vorangetrieben. Während sich in Osteuropa etliche kleinere Initiativen und Projekte aus diesen Seminaren entwickelten, die heute unabhängig vom SSI fortgeführt werden, hat unsere Stiftung in Westafrika die Federführung in einem langfristigen Projekt übernommen. In neun westafrikanischen Ländern versuchen wir durch eine breit angelegte Sensibilisierungs-Kampagne und durch die Vernetzung der zuständigen Ministerien und verschiedener nationaler und internationaler Organisationen, der Migration von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen.

Im afrikanischen Kulturkreis ist die Auswanderung insbesondere nach Europa eine Perspektive, die immer mehr Eltern veranlasst, ihre Kinder von zu Hause fort zu schicken mit der Hoffnung, dass sie dort ein besseres Leben finden und die zurückgebliebene Familie finanziell unterstützen können. Die Realität (Kinderhandel, Kinderprostitution, ein entwürdigendes Leben in Unsicherheit) wird oftmals ausgeblendet. Das Ziel des SSI ist es, Eltern, Behörden und einflussreiche Persönlichkeiten in den neun Pilotländern zu informieren und einen Gesinnungswandel herbei zu führen. Gleichzeitig werden Aufnahme- und Orientierungsstrukturen aufgebaut, damit zurückkehrenden Kindern und Jugendlichen eine bessere Reintegration gelingt. Durch dieses Projekt sollen nicht zuletzt Grundlagen entwickelt werden, die es ermöglichen, unbegleitete Minderjährige bei der Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und mit Perspektiven zu unterstützen.

Wir setzen uns auf verschiedenen Ebenen dafür ein, dass die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes in der Schweiz bei allen Entscheidungen auch für ausländische Minderjährige ohne oder ohne dauerhaften Aufenthaltsstatus respektiert wird. In Zusammenarbeit mit Schweizer Partnerorganisationen fördern wir die Koordination und Kooperation unter den Betreuungsorganisationen, Jugendämtern und den Vormundschaften der verschiedenen Kantone. Die Weiterentwicklung und Professionalisierung der Betreuung und Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen ist uns dabei ein besonderes Anliegen.

## UNHCR

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR nahm seine Arbeit am 1. Januar 1951 auf. Zunächst ins Leben gerufen, um europäischen Flüchtlingen zu helfen, die während und nach dem 2. Weltkrieg ihr Heimatland verlassen mussten, ist das UNHCR-Mandat regelmäßig von der UN-Vollversammlung verlängert worden, bis UNHCR 2004 ein unbefristetes Mandat erhielt. UNHCR hat seinen Hauptsitz in Genf sowie derzeit 262 Büros weltweit; 6.540 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenwärtig für UNHCR tätig. Das UN-Flüchtlingshochkommissariat wird seit dem 15. Juni 2005 vom ehemaligen portugiesischen Ministerpräsident António Guterres geleitet.

UNHCR bezieht sich in seiner Tätigkeit auf das internationale Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK), das am 28. Juli 1951 in Genf verabschiedet wurde. 1967 wurde ein Zusatzprotokoll verabschiedet, das die zeitliche und geographische Einschränkung der Flüchtlingskonvention aufhob. Der GFK oder dem Protokoll sind insgesamt 145 Staaten beigetreten (Stand: Mai 2005).

Die GFK gilt als "Magna Charta" des internationalen Flüchtlingsrechts. Sie regelt die Rechte und Pflichten eines anerkannten Flüchtlings in seinem Aufnahmeland und normiert eine völkerrechtlich verbindliche Definition des Begriffs "Flüchtling". Kernstück der Genfer Flüchtlingskonvention ist Artikel 33, das sog. "Non-Refoulement-Prinzip", d.h. das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung eines Flüchtlings in Gebiete, "in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde".

UNHCR obliegt nach der Präambel der GFK die Aufgabe, "die Durchführung der internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge zu überwachen". In Artikel 35 des Abkommens verpflichten sich die Signatarstaaten zur Zusammenarbeit mit UNHCR bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Gemäß seiner Satzung ist UNHCR eine humanitäre, unpolitische Organisation, die zwei Hauptfunktionen erfüllen soll: Flüchtlingen "internationalen Rechtsschutz" zu gewähren und für Flüchtlinge "dauerhafte Lösungen" zu suchen. Bei der Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge stehen grundsätzlich drei Alternativen zur Verfügung:

Freiwillige Rückkehr in das Heimatland, Eingliederung in das Erstasylland oder Neuansiedlung in einem Drittland, wenn Flüchtlinge nicht auf Dauer in ihrem Erstasylland bleiben können.

### Flüchtlingskinder:

Minderjährige Flüchtlinge stellen weltweit etwa die Hälfte aller Flüchtlinge dar. In einigen Ländern, wie z.B. im Tschad, sind sogar über 60% aller unter den Schutz des UNHCR fallenden Personen unter 18 Jahre alt. Flüchtlingskin-

der zählen zu den wehrlosesten Opfern von Gewalt, Unterdrückung und Verfolgung. Sie sind unter den ersten Betroffenen, wenn in Kriegs- und Krisensituationen soziale Strukturen und Sicherheitsmechanismen zusammenbrechen. Häufig sind sie der Gefahr physischer Gewalt und sexuellen Missbrauchs ausgesetzt. Daher hat UNHCR für diese besonders schutzbedürftige Gruppe 1994 eigene Richtlinien erstellt (Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung). 1997 wurden zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger zusätzliche Richtlinien veröffentlicht. Im gleichen Jahr hat UNHCR gemeinsam mit einigen Mitgliedern der International Save the Children Alliance in Europa die gemeinsame Initiative „Separated Children in Europe“ ins Leben gerufen.

In seiner Agenda für den Flüchtlingsschutz hat UNHCR im Jahr 2002 nochmals die Notwendigkeit betont, Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge zu verbessern.

### **Die UNHCR-Vertretungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz**

UNHCR besitzt Vertretungen in allen drei Ländern. Zusätzlich gibt es in Deutschland eine Zweigstelle beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg. Wie auch in den anderen westeuropäischen Staaten liegt der Schwerpunkt der UNHCR-Aktivitäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz im Bereich des Rechtsschutzes. UNHCR kommentiert, auch auf Einladung von Regierungsstellen oder Parlamenten und seiner Ausschüsse Verfahrensregelungen und/oder Änderungen des materiellen Asylrechts aus internationaler Sicht. Auf Betreiben von Behörden, Gerichten, Anwälten oder Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen nimmt UNHCR im Rahmen seiner Möglichkeiten Stellung zu individuellen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt bei der Fortbildung. Im Mittelpunkt stehen dabei ganz unterschiedliche Aspekte der Asyl- und Flüchtlingsarbeit. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Lobbyarbeit für Flüchtlinge weltweit.

In allen drei Vertretungen wird im Einklang mit den globalen Zielen von UNHCR der Situation von Flüchtlingskindern und unbegleiteten Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

In Deutschland hat die Zweigstelle in Nürnberg, die als Verbindungsbüro zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fungiert und dabei u.a. die Entscheidungspraxis des Bundesamtes und der Gerichte beobachtet, diesen Arbeitsschwerpunkt übernommen. UNHCR Deutschland unterhält ein Projekt mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., um insbesondere die Situation für 16- bis 18jährige Schutzsuchende zu verbessern (Asylverfahren, Unterbringung, Vormundschaft, Zugang zu Bildung). UNHCR ist Mitglied in der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechts-

konvention und arbeitet im Netzwerk der National Coalition „Kinder ohne deutschen Pass“ mit.

Das UNHCR Büro in Österreich setzte in den letzten Jahren auf traditionelle Maßnahmen wie die Verbesserung von Standards in der Versorgung von Minderjährigen, Training der Asylbehörden im Umgang mit Minderjährigen und der Interpretation der GFK in Bezug auf die besondere Schutzfunktion für Kinder. In vielen Fällen wurde so die Entscheidungspraxis in Bezug auf die Anerkennung vorgebrachter Verfolgungsgründe wie Genitalverstümmelung und Rekrutierung als Kindersoldaten positiv beeinflusst. In Zusammenhang mit dem neuen Fremdenpolizeigesetz, das am 1. Januar 2006 in Kraft tritt, wird UNHCR genau beobachten, inwieweit durch die erweiterten Haftgründe für Asylsuchende auch Kinder betroffen sein werden. Gleichzeitig soll der Schwerpunkt auch mehr auf die Themen Kinderhandel und Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung desselben gelegt werden. Im Sinne des UNHCR-Mandats des internationalen Flüchtlingsschutzes wird das Büro in Österreich auch auf die tieferen Ursachen von Flüchtlingsbewegungen eingehen, die im Falle von Kindern besonderen Anlass zur Sorge geben.

Für das Verbindungsbüro für die Schweiz und Liechtenstein ist die Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen in den Schnellverfahren an den Empfangszentren ein Thema, welchem besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird (Altersbestimmung, Rechtsberatung und -vertretung, Ausschluss aus der Sozial- und Rückkehrhilfe). Zudem wird eine Initiative unterstützt, ein Netzwerk zwischen den Kantonen innerhalb der Schweiz zu etablieren. Dies soll u.a. ein besseres Monitoring und eine einheitlichere Behandlung der unbegleiteten Minderjährigen in den Kantonen ermöglichen.

## **2. Partnerorganisationen im Separated Children In Europe Programme**

Separated Children in Europe  
Programme Red Barnet  
Rosenørns Allé 12  
DK-1634 Kopenhagen V  
Tel.: +45 (0) 3 / 5 24 85 24  
Fax: +45 (0) 3 / 5 39 11 19  
E-Mail: [lbr@redbarnet.dk](mailto:lbr@redbarnet.dk)  
Internet: [www.separated-children-europe-programme.org](http://www.separated-children-europe-programme.org)

### **NGO Network Steering Committee members**

Marianne Borgen (Chair)  
Save the Children Norway  
Hammersborg Torg 3  
Postboks 6902 St. Olavs Plass  
N-0130 Oslo  
Tel.: +47 (0) 22 / 99 08 96  
Fax: +47 (0) 22 / 99 08 50

E-Mail:  
marianne.borgen@reddbarna.no

Eva Larsson-Bellander  
Save the Children Sweden  
Landsvägen 39  
Sundbyberg  
S-10788 Stockholm  
Tel.: +46 (0) 8 / 698 90 00  
Fax: +46 (0) 8 / 698 90 12  
E-Mail: eva.bellander@rb.se

Clare Fox  
Save the Children UK  
1 St. John's Lane  
Farringdon  
UK-London EC1M 4AR  
Tel.: +44 (0) 20 / 7012 6768  
Fax: +44 (0) 20 / 7703 2278  
E-Mail: C.fox@savethechildren.org.uk

Niels Hjortdal  
Red Barnet / Save the Children  
Denmark  
Rosenørns Allé 12  
DK-1634 Copenhagen V  
Tel.: +45 (0) 35 / 36 55 55  
Fax: +45 (0) 35 / 39 11 19  
E-Mail: nh@redbarnet.dk

Antoaneta Sabeva  
Bulgarian Helsinki Committee  
Refugees and Migrants Legal  
Protection Programme  
1 Uzundjovska str.  
BG-1000 Sofia  
Tel.: +359 (0) 2 / 980 2049  
Fax: +359 (0) 2 / 981 3318  
E-Mail: peregrine@aster.net

Thomas Gittrich  
Bundesfachverband UMF  
Dachauer Str. 23  
D-80335 München  
Tel.: +49 (0) 89 / 55 25 07 11  
Fax: +49 (0) 89 / 55 25 07 18  
E-Mail: gittrich@kjsw-jugendhilfe.de

### **NGO Programme Manager, Administrative Coordinator and Adviser**

Jyothi Kanics  
Programme Manager  
Red Barnet / Save the Children  
Denmark  
Rosenørns Allé 12  
DK-1634 Copenhagen V  
Tel.: +45 (0) 35 / 24 85 36  
Fax: +45 (0) 35 / 39 11 19  
E-Mail: jk@redbarnet.dk

Lise Bruun  
Administrative Coordinator  
Red Barnet / Save the Children  
Denmark  
Rosenørns Allé 12  
DK-1634 Copenhagen V  
Tel.: +45 (0) 35 / 24 85 24  
Fax: +45 (0) 35 / 39 11 19  
E-Mail: LBR@redbarnet.dk

Terry Smith  
Adviser  
The Grange, Temple Sowerby  
Penrith  
UK-Cumbria CA10 1SA  
Tel.: +44 (0) 17683 / 61058  
E-Mail: g.wostear@btopenworld.com

### **Albania**

Anduena Shkurti  
Save the Children Albania  
Rr. Komuna Parisit  
Vila 'Lami'  
AL-Tirana  
Tel.: +355 (0) 4 266227; 261840;  
261929  
Fax: +355 (0) 4 263428  
E-Mail:  
anduenashkurti@savealbania.org

### **Austria**

Heinz Fronek  
Asylkoordination Österreich  
Laudongasse 52/9

A-1080 Vienna  
Tel.: +43 (0) 1 / 53 212 91/11  
Fax: +43 (0) 1 / 53 212 91/20  
E-Mail: fronek@asyl.at  
Internet: www.asyl.at

### **Belgium**

Benoît van Keirsbilck  
DCI Belgium  
Rue Marche-aux-Poulets 30  
B-1000 Brussels  
Tel.: +32 (0) 2 / 209 61 62  
Fax: +32 (0) 2 / 209 61 60  
E-Mail: bvk@sdj.be  
Internet: www.sdj.be; www.mena.be

### **Bulgaria**

Antoaneta Sabeva  
Bulgarian Helsinki Committee  
Refugees and Migrants Legal  
Protection Programme  
1 Uzundjovska str.  
BG-1000 Sofia  
Tel.: +359 (0) 2 / 980 2049  
Fax: +359 (0) 2 / 981 3318  
E-Mail: peregrine@aster.net  
Internet: www.bghelsinki.org

### **Croatia**

Danijela Ustic  
Centre for Social Policy Initiatives  
Berislaviceva 2  
HR-10000 Zagreb  
Tel.: +385 (0) 1 / 4873 116  
Fax: +385 (0) 1 / 4873 206  
E-Mail: cisp@zg.htnet.hr  
Internet: www.uisp.hr

### **Czech Republic**

Magda Faltova  
Counselling Centre for Refugees  
Senovazna 2  
CS-110 00 Prague 1  
Tel.: +420 (0) 224 / 228 582  
Fax: +420 (0) / 224 224 379  
E-Mail: faltova@refug.cz  
Internet: www.uprchlici.cz

### **Denmark**

Inger Neufeld  
Red Barnet / Save the Children  
Denmark  
Rosenørns Allé 12  
DK-1634 Copenhagen V  
Tel.: +45 (0) 35 / 24 85 39  
Fax: +45 (0) 35 / 39 11 19  
E-Mail: in@redbarnet.dk  
Internet: www.redbarnet.dk

### **Estonia**

Malle Hallimae  
Estonian Union of Child Welfare  
Endla 6-18  
EST-Tallinn 10142  
Tel.: +372 (0) 6 / 311 504  
Fax: +372 (0) 6 / 311 735  
E-Mail: malle@lastekaitseliit.ee

### **Finland**

Taina Martiskainen  
Central Union for Child Welfare  
Armfeltintie 1  
FIN-00150 Helsinki  
Tel.: +358 (0) 9 / 329 602 03  
Fax: +358 (0) 9 / 329 602 99  
E-Mail: taina.martiskainen@lskl.fi  
Internet: www.lskl.fi

### **France**

Dominique Bordin  
France Terre Asile  
Caomida  
23 boulevard de la Gare  
F-94470 Boissy St Leger  
Tel.: +33 (0) 1 / 56 73 10 60  
Fax : +33 (0) 1 / 45 99 15 84  
E-Mail: dbordin@france-terre-asile.org  
Internet: www.ftda.net

### **Germany**

Thomas Gittrich  
Bundesfachverband UMF  
Dachauer Str. 23  
D-80335 München  
Tel.: +49 (0) 89 / 55 25 07 11

Fax: +49 (0) 89 / 55 25 07 18  
E-Mail: gittrich@kjsw-jugendhilfe.de  
Internet: www.b-umf.de

### **Greece**

Chris Kondoyanni  
ISS Greece  
Mantzarou 6  
GR-10672 Athens  
Tel.: +30 (0) 20 / 3636191  
Fax: 30 (0) 20 / 3612433  
E-Mail: issgr@otenet.gr

### **Hungary**

Júlia Gazsó  
Menedek Hungarian Association for  
Migrants  
Rákóczi út 80. II./2a.  
H-1074 Budapest  
Tel.: +361 (0) 322 / 1502, +361 (0)  
344 / 6224  
Fax: +361 (0) 479 / 0272  
e-Mail: gjuli@menedek.hu  
Internet: www.menedek.hu

### **Ireland**

Héilean Rosenstock-Armie  
Irish Refugee Council  
88 Capel Street  
IRL-Dublin 1  
Tel.: +35 (0) 31 / 8730042  
Fax: +35 (0) 31 / 873 0088  
E-Mail:  
heilean@irishrefugeecouncil.ie  
Internet: www.irishrefugeecouncil.ie

### **Italy**

Elena Rozzi  
Save the Children Italia  
Via Firenze 38  
I-00184 Rome  
Tel.: +39 (0) 6 / 48 07 001  
Fax: +39 (0) 6 / 48 07 0039  
E-Mail: elena@savethechildren.it  
Internet: www.savethechildren.it;  
www.enact.it; www.stop-it.org

### **Latvia**

Mairita Zadina  
Latvian Red Cross  
Skolas iela 1  
LV-1010 Riga  
Tel.: +371 (0) 768 / 6306 / +371 (0)  
733 / 6651  
Fax: +371 (0) 733 / 6652  
e-Mail: mairita.zadina@redcross.lv

### **Lithuania**

Aiste Gerikaite-Kruckauskiene  
Lithuanian Red Cross  
Refugee Department  
J.Basanavičiaus g. 35  
LT-03109 Vilnius  
Tel.: +370 (0) 5 / 212 7322  
Fax: +370 (0) 5 / 212 7322  
E-Mail: aiste@redcross.lt  
Internet: www.redcross.lt

### **Luxembourg**

Yves Schmidt  
CARITAS  
29, Rue Michel Welter  
L-2730 Luxembourg  
Tel.: +352 (0) 40 / 21 31 530  
Fax: +352 (0) 40 / 21 31 409  
E-Mail: yves.schmidt@caritas.lu  
Internet: www.caritas.lu

### **Netherlands**

Annemieke Wolthuis  
Defence for Children International the  
Netherlands  
P.O. Box 75297  
NL-1070 AG Amsterdam  
Tel.: +31 (0) 20 / 420 37 71  
Fax: +31 (0) 20 / 420 38 32  
E-Mail:  
a.wolthuis@defenceforchildren.nl  
Internet: www.defenceforchildren.nl;  
www.kinderrechten.nl; www.ecpat.nl

### **Norway**

Janne Raanes  
Save the Children Norway  
Hammersborg Torg 3

Postboks 6902 St. Olavs Plass  
N-0130 Oslo  
Tel.: +47 (0) 22 / 99 08 98  
Fax: +47 (0) 22 / 99 08 50  
E-Mail: [janne.ranes@reddbarna.no](mailto:janne.ranes@reddbarna.no)  
Internet: [www.reddbarna.no](http://www.reddbarna.no)

### **Poland**

Maria Kukolowicz  
Nobody's Children Foundation  
ul. Walecznych 59  
PL-03-926 Warsaw  
Tel.: +48 (0) 22 / 616 0268  
Fax: +48 (0) 22 / 616 0314  
E-Mail: [mkukolowicz@fdn.pl](mailto:mkukolowicz@fdn.pl)  
Internet: [www.fdn.pl](http://www.fdn.pl);  
[www.dzieckoswiadek.fdn.pl](http://www.dzieckoswiadek.fdn.pl);  
[www.dzieckoswsieci.pl](http://www.dzieckoswsieci.pl);  
[www.canee.net](http://www.canee.net)

### **Portugal**

Herculano Vieira  
Portuguese Refugee Council  
Av. Vergilio Ferreira  
Lt. 764, Lj. D  
P-1950-339 Lisbon  
Tel.: +351 (0) 21 / 831 43 75  
Fax: +351 (0) 21 / 837 50 72  
E-Mail: [herculano.vieira@cpr.pt](mailto:herculano.vieira@cpr.pt)  
Internet: [www.cpr.pt](http://www.cpr.pt)

### **Romania**

Bogdan Postelnicu  
Salvati Copiii / Save the Children  
Romania  
Intrarea Stefan Fortuná, nr. 3, sector 1  
R-010899 Bucharest  
Tel.: +40 (0) 21 / 31661 76/76  
Fax: +40 (0) 1 / 312 44 86  
E-Mail:  
[bogdan\\_postelnicu@salvaticopiii.ro](mailto:bogdan_postelnicu@salvaticopiii.ro)  
Internet: [www.salvaticopiii.ro](http://www.salvaticopiii.ro)

### **Slovak Republic**

Pavol Kopinec  
Slovak Humanitarian Council  
Ruzova dolina 27

SK-821 09 Bratislava  
Tel.: +421 (0) 915 / 75 74 17  
Fax: +421 (0) 2 / 581 00 543  
E-Mail: [pavol.kopinec@shr.sk](mailto:pavol.kopinec@shr.sk)  
Internet: [www.shr.sk](http://www.shr.sk)

### **Slovenia**

Marina Uzelac  
Slovene Philanthropy  
Poljanska cesta 12  
SLO-1000 Ljubljana  
Tel.: +386 (0) 1 / 430 12 88  
Fax: +386 (0) 1 / 430 12 89  
E-Mail:  
[marina.uzelac@filantropija.org](mailto:marina.uzelac@filantropija.org)  
Internet: [www.filantropija.org](http://www.filantropija.org)

### **Spain**

Almudena Escorial  
Save the Children Spain  
Plaza Puerto Rubio, 28  
E-28053 Madrid  
Tel.: +34 (0) 91 / 513 0500  
Fax: +34 (0) 91 / 552 32 72  
E-Mail: [aescorial@savethechildren.es](mailto:aescorial@savethechildren.es)  
Internet: [www.savethechildren.es](http://www.savethechildren.es);  
[www.menoressoldado.org](http://www.menoressoldado.org)

### **Sweden**

Eva Larsson-Bellander  
Save the Children Sweden  
Landsvägen 39  
Sundbyberg  
S-10788 Stockholm  
Tel.: +46 (0) 8 / 698 90 69  
Fax: +46 (0) 8 / 698 90 12  
E-Mail: [eva.bellander@rb.se](mailto:eva.bellander@rb.se)  
Internet: [www.rb.se](http://www.rb.se)

### **Switzerland**

Christoph Braunschweig  
Fondation Suisse du Service Social  
International  
10, Rue A.-Vincent  
Case postale 1469  
CH-1211 Genève 1  
Tel.: +41 (0) 22 / 731 67 00

Fax: +41 (0) 22 / 731 67 65  
E-Mail: ssi-cb@ssiss.ch  
Internet: www.ssiss.ch

### **United Kingdom**

Clare Fox  
Save the Children UK  
1 St. John's Lane  
Farringdon  
UK-London EC1M 4AR  
Tel.: +44 (0) 20 / 7012 6768  
Fax: +44 (0) 20 / 7703 2278

E-Mail: C.fox@savethechildren.org.uk  
Internet: www.savethechildren.org.uk

Helen Johnson  
The Refugee Council  
240 Ferndale Road  
UK-London SW9 8BB  
Tel.: +44 (0) 20 / 7346 1129  
E-Mail:  
helen.johnson@refugeecouncil.org.uk  
Internet: www.refugeecouncil.org.uk

## **3. Weiterführende Literatur**

Angenendt, Steffen: Kinder auf der Flucht. Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Im Auftrag des deutschen Komitees für UNICEF. 150 S., Leske + Budrich. 2000

Angenendt Steffen: Studie zur Umsetzung der Standards des Statement of good Practice in Deutschland; Berlin 2000; zu beziehen über Bundesfachverband UMF, Postfach 810 244, 90247 Nürnberg

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer: Allein im Exil. Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik. Bonn, 1994

BMFSFJ: Nationaler Aktionsplan für eine kindergerechte Welt. Berlin 2005

CremerHendrik: Der Anspruch des unbegleiteten Kindes auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Baden-Baden 2006

EPIMA (Hrsg): Integration ohne Arbeit? Erfahrungen aus EPIMA – einem Projekt für junge AsylwerberInnen. Wien 2005

Fronek Heinz: Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich, Wien 1998

Fronek, Heinz und Messinger, Irene (Hrsg.): Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Recht, Politik, Praxis, Alltag, Projekte. Wien 2002

Harmening, Björn: Wir bleiben draußen – Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland. Herausgegeben von terre des hommes Deutschland e. V., Osnabrück 2005

Institut international des Droits de l'Enfant, Fondation Terre des Hommes: La situation des mineurs non-accompagnés en Suisse, Sitten und Lausanne, 2003

Institut universitaire Kurt Bösch, Institut international des Droits de l'Enfant: Etrangers, migrants, réfugiés, requérants, clandestins...et les droits de l'enfant?, Sitten 2001

International Committee on the Red Cross (ICRC) u.a.: Inter-agency Guiding Principles on UNACCOMPANIED and SEPARATED CHILDREN, Genf 2004

Jordan, Silke: FluchtKinder. Allein in Deutschland. Zur Situation und pädagogischen Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, Karlsruhe 2000

Kauffmann, Heiko: Frieden und Menschenrechte - Perspektiven für Flüchtlingskinder. In: Jahrbuch für Pädagogik: das Jahrhundert des Kindes?, Frankfurt/ Main, Wien 2000

Ludwig, Michaela: Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland - Lebenssituation und Forderungen, Osnabrück 2003  
Herausgegeben von terre des hommes Deutschland e. V. und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V.

National Coalition: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland -Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention - Vorschläge und Positionen, Bonn 1996

National Coalition: Kinder ohne deutschen Pass - ein Leben ohne Rechte? Bonn, September 2000

PRO ASYL: Aus der Hand gelesen. Die Zulässigkeit von Röntgenaufnahmen zum Zweck der Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Frankfurt 1 Main 1995

Riedelsheimer, Albert und Wiesinger, Irmela: Der erste Augenblick entscheidet, Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Standards und Leitfaden für die Praxis, Karlsruhe 2004

Save the Children: Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Swindon 2000. Zu beziehen über Bundesfachverband UMF, Postfach 8102 44; 90 247 Nürnberg. Neufassung erscheint im Januar 2006

Schikorra, Katja: Flüchtlingskinder im Niemandsland, ihre Situation in Deutschland. European Community Studies, Mainz 2004

Sperl, Louise; Sax, Helmut; Lukas, Karin; Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen - Die Umsetzung internationalen Standards in Österreich. Wien 2004

terre des hommes (Hrsg.): Wer darf hier leben? Alleinstehende jugendliche Flüchtlinge und Migranten in Deutschland. Osnabrück 1996

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: General Comment Nr. 6: Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Genf 2005

UNHCR: Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Bonn 1997

UNICEF und asylkoordination österreich (Hrsg.): connecting people. Jugendliche Flüchtlinge und ihre PatInnen erzählen. Wien 2000

## 4. Adressverzeichnis

Überregional bedeutsame Kontaktadressen im deutschsprachigen Raum

### Überregional bedeutsame Kontaktadressen im deutschsprachigen Raum

#### Deutschland:

Bundesfachverband Unbegleitete  
Minderjährige Flüchtlinge e.V.  
Postfach 81 02 44  
D-90247 Nürnberg  
Tel.: +49 (0) 911 / 2 37 37 53  
Fax: +49 (0) 911 / 2 37 37 56  
E-Mail: [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)

Internet: [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Deutsches Rotes Kreuz  
Suchdienst München  
Chiemgaustr. 109  
D-81549 München  
Tel.: +49 (0) 89 / 68 07 73 0  
Fax: +49 (0) 89 / 68 07 45 92  
E-Mail: [info@drk-suchdienst.org](mailto:info@drk-suchdienst.org)

Internet: drk-suchdienst.org

Beratung bei Familienzusammenführung:

Deutsches Rotes Kreuz

- Generalsekretariat - Team 33

Königswinterer Str. 29

D-53227 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 / 9 17 30-94

Fax: +49 (0) 228 /

E-Mail: loeffleh@drk.de

Internet: www.drk.de

terre des hommes

Ruppenkamp 11 a

D-49084 Osnabrück

Tel.: +49 (0) 541 / 71 01 0

Fax: +49 (0) 541 / 70 72 33

E-Mail: info@tdh.de

Internet: www.tdh.de

Pro Asyl

Postfach 16 06 24

D-60069 Frankfurt

Tel.: +49 (0) 69 / 23 06 88

Fax: +49 (0) 69 / 23 06 50

E-Mail: proasyl@proasyl.de

Internet: www.proasyl.de

UNHCR Berlin

Wallstr. 9-13

D-10179 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 20 22 02-0

Fax: +49 (0)30 / 20 22 02-20

E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

Internet: www.unhcr.de

UNHCR Zweigstelle Nürnberg

Frankenstr. 210

D-90461 Nürnberg

Tel.: +49 (0) 911 / 44 21 00

Fax: +49 (0) 911 / 44 21 80

UNICEF Deutschland

Höninger Weg 104

D-50969 Köln

Tel.: +49 (0) 221 / 9 36 50-0

Fax: +49 (0) 221 / 9 36 50-279

E-Mail: mail@unicef.de

Internet: www.unicef.de

Internationaler Sozialdienst

im Deutschen Verein für öffentliche  
und private Fürsorge

Michaelkirchstr. 17-18

D-10179 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 / 6 29 80-403

Fax: +49 (0) 30 / 6 29 80-450

E-Mail: isd@iss-ger.de

Internet: www.iss-ger.de

National Coalition zur Umsetzung der

UN-Kinderrechtskonvention

Mühlendamm 3

D-10178 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 / 4 00 40-200

Fax: +49 (0) 30 / 4 00 40-232

E-Mail: info@national-coalition.de

Internet: www.national-coalition.de

Forum Menschenrechte

Greifswalder Str. 4

D-10405 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 / 42 02 17-71

Fax: +49 (0)30 / 42 02 17-72

E-Mail: info@forum-menschenrechte.de

Internet: www.forum-menschenrechte.de

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27

D-10969 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 / 25 93 59-0

Fax: +49 (0) 30 / 25 93 59-59

E-Mail:

Internet: www.institut-fuer-

menschenrechte.de

### Österreich:

asylkoordination österreich

Laudongasse 52/9

A-1080 Wien

Tel.: +43 (0) 1 / 5 32 12 91

Fax.: +43 (0) 1 / 5 32 12 91-20

E-Mail: asylkoordination@asyl.at

Internet: [www.asyl.at](http://www.asyl.at)

UNHCR Österreich

Postfach 550

A-1400 Wien

Tel.: +43 (0) 1 / 26060-4048

Fax: +43 (0) 1 / 2633748

E-Mail: [ausvi@unhcr.ch](mailto:ausvi@unhcr.ch)

Internet: [www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)

National Coalition zur Umsetzung der  
UN-Kinderrechtskonvention

Das Netzwerk hat kein eigenes Büro

Internet: [www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)

Ludwig Boltzmann Institut für Menschen-  
rechte (BIM)

Heßgasse 1

A-1010 Wien

Tel.: +43 (0) 1 / 4277 27420

Fax: + 43 (0) 1 / 4277 27429

E-Mail: [bim.staatsrecht@univie.ac.at](mailto:bim.staatsrecht@univie.ac.at)

Internet: [www.univie.ac.at/bim/](http://www.univie.ac.at/bim/)

### Schweiz:

Schweizerische Stiftung des  
Internationalen Sozialdienstes, SSI

10, Rue Alfred-Vincent

Postfach 1469

CH-1211 Genf 1

Tel.: +41 (0) 22 / 7 31 67-00

Fax: +41 (0) 22 / 7 31 67-65

E-Mail: [ssi@ssiss.ch](mailto:ssi@ssiss.ch)

Internet: [www.ssiss.ch](http://www.ssiss.ch)

zuständig für die Westschweiz und die  
Kantone Tessin und Bern

Deutschschweizer Büro:

Schweizerische Stiftung des

Internationalen Sozialdienstes, SSI

Hofwiesenstrasse 3

CH-8057 Zürich

Tel.: +41 (0) 1 / 3 63 98-80

Fax: +41 (0) 1 / 3 63 98-81

zuständig für die Deutschschweiz (ohne  
Kanton Bern)

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH

Weyermannsstrasse 10

Postfach 8154

CH-3001 Bern

Tel.: +41 (0) 31 / 3 70 75-75

Fax: +41 (0) 31 / 3 70 75-00

PC-30-1085-7

E-Mail: [info@osar.ch](mailto:info@osar.ch)

Internet: [www.osar.ch](http://www.osar.ch)

Netzwerk Kinderrechte Schweiz  
Koordinationsstelle

c/o Stiftung Kinderdorf Pestalozzi

CH-9043 Trogen

Tel.: +41 (0) 71 / 3 43 73-80

Fax +41 (0) 71 / 3 43 73-30

E-Mail: [info@netzwerk-kinderrechte.ch](mailto:info@netzwerk-kinderrechte.ch)

Internet: [www.netzwerk-kinderrechte.ch](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch)

Institut International des droits de l'enfant

Postfach 4176

CH-1950 Sitten

Tel.: +41 (0) 27 / 2 05 73-00

Fax: +41 (0) 27 / 2 05 73-02

E-Mail: [ide@iukb.ch](mailto:ide@iukb.ch)

Internet: [www.childsrights.org](http://www.childsrights.org)

Fondation terre des hommes

En Budron C8

CH-1052 Le Mont-sur-Lausanne

Tel.: +41 (0) 21 / 6 54 66-66

Fax: +41 (0) 21 / 6 54 66-77

E-Mail: [info@tdh.ch](mailto:info@tdh.ch)

Internet: [www.tdh.ch](http://www.tdh.ch)

UNHCR

Verbindungsbüro für die Schweiz und  
Liechtenstein

94, rue de Montbrillant

CH-1202 Genf

Tel.: +41 (0) 22 / 7 39 81 11

E-Mail: [hgea04@unhcr.ch](mailto:hgea04@unhcr.ch)

Internet: [www.unhcr.ch](http://www.unhcr.ch)